

**Frohe und gesegnete Weihnachten
und alle Gute im neuen Jahr!**



Ralf Hechler
Bürgermeister der
Stadt und Verbandsgemeinde

Marcus Klein
1. Beigeordneter der
Verbandsgemeinde

Roland Palm
Beigeordneter der
Verbandsgemeinde

Dr. Werner Heinrich
Beigeordneter der
Verbandsgemeinde

Matthias Mahl
Ortsbürgermeister
Hütchenhausen

Gabriele Schütz
Ortsbürgermeisterin
Kottweiler-Schwanden

Uli Zimmer
Ortsbürgermeister
Niedermohr

Matthias Huber
Ortsbürgermeister
Steinwenden

Notfalldienste

■ Bereitschaftsdienst der Zahnärzte

Sprechzeiten: Sa. v. 9 – 12 Uhr, Sonn- u. Feiertag v. 11 – 12 Uhr
am 24.12./ 25.12.: Dental MVZ Doryumu & Kollegen, Sonnenstraße 41 e, 66849 Landstuhl, Telefon 06371 18169
am 26.12.: Herr Dr. Andreas Zorn, Ludwigstraße 21, 66849 Landstuhl, Telefon 06371 17991
am 31.12./ 01.01.: Dr. Mark Vongerichten, Pirmasenser Straße 24-26, 67655 Kaiserslautern, 0631 65393
und ZA Nicolas Geminn, Auf Krämel 3, 67742 Lauterecken, Telefon 06382 92110

■ Bereitschaftsdienst der Augenärzte

Kusel/Landstuhl/Kaiserslautern

Der augenärztl. Bereitschaftsdienst Kusel/Landstuhl ist mit dem Notdienst Kaiserslautern zusammengeschlossen. Zu erfragen unter Tel.: 0631/ 89290929.

■ Ärztliche Bereitschaftspraxis (ÄBP)

Ansprechpartner im Ärztlichen Bereitschaftsdienst (ÄBD) ist ab sofort der Patientenservice unter der **Telefonnummer 116117!**

Bei Bedarf kommt der „Aufsuchende Ärztliche Bereitschaftsdienst“ (AÄBD), der ebenfalls über die Telefonnummer 116117 koordiniert wird. **WICHTIG:** Im Notfall, bei Lebensgefahr, schweren Unfällen, unerträglichen Schmerzen der Gefahr gesundheitlicher Folgeschäden ist die Notfallrettung zuständig. Der Rettungsdienst kann über die **Telefonnummer 112** angefordert werden.

Für alle anderen gesundheitlichen Probleme ist der ÄBD zuständig. Außerhalb der regulären Öffnungszeiten der Haus- und Facharztpraxen, also abends, nachts sowie an Wochenenden und Feiertagen, dient der ÄBD der Versorgung solcher Patienten, die während der Öffnungszeiten eine Haus- oder Facharztpraxis aufgesucht hätten.

■ Tierärztlicher Notfalldienst

Der tierärztliche Notfalldienst ist bei dem jeweiligen Haustierarzt zu erfragen.

■ Rettungsdienst und Krankentransport des DRK

Tel. 06371/19222

TelefonSeelsorge rund um die Uhr – anonym, kompetent
 Die TelefonSeelsorge ist ein niedrigschwelliges Gesprächs-, Beratungs- und Seelsorgeangebot für alle Menschen in Lebenskrisen und belastenden Situationen. Sie ist gebührenfrei erreichbar unter den bundeseinheitlichen Rufnummern: 0800/ 1110111 und 0800/ 1110222
 Oder als TelefonSeelsorge im Internet unter: www.telefonseelsorge.de für Chat bzw. Email Beratung.

■ Seelsorge und Lebensberatung – ein christl. Beratungsdienst von Treffpunkt Seelsorge e.V. –

Terminvereinb.: 0700/ 23121139, Mo 16-19 Uhr, Mi 9-12 Uhr

■ Schwangeren- und Familienberatungsstelle

Sozialdienst katholischer Frauen Landstuhl
 Kirchenstraße 53, 66849 Landstuhl, Telefon: 06371/ 2285, E-Mail: www.skf-landstuhl.de. Öffnungszeiten: Mo-Fr 9.00 – 12.00 Uhr, Mo-Mi 14.00 – 16.00 Uhr, Do 14.00 – 18.00 Uhr.
 Beratung und Hilfe in persönlichen, rechtlichen und finanziellen Fragen vor, während und nach einer Schwangerschaft.
 Schwangerenberatung im Internet: www.beratung-caritas.de

■ Schwangeren-Beratungsstelle „Donum Vitae“

Schwangerschaftskonfliktberatung – Schwangerensozialberatung – Sexualpädagogik und -beratung – Familien- u. Paarbetreuung
 Am Feuerwehrturm 6, Landstuhl, Tel. 06371/6196910
 Öffnungszeiten:
 Mo/Di/Fr 8-12 u. 14-16 Uhr, Mi/Do 9-12 u. 15.30-18.30 Uhr

■ Drogen-Info-Telefon

des Pflazklinikums für Psychiatrie und Neurologie:
 Legale Drogen (Alkohol, Medikamente usw.) (06349) 900 2555
 Illegale Drogen (Haschisch, Heroin usw.) (06349) 900 2525
 Mo, Mi, Fr, 14.30-16 Uhr oder über Anrufbeantworter

■ Hotline „Ess-Störungen“

des Pflazinstituts - Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie: (06349) 900 3333
 Mo bis Do, 15-16 Uhr oder über Anrufbeantworter

■ Selbsthilfegruppe „Anonyme Alkoholiker“

Erreichbar unter: 0177 - 3053 160
 E-Mail: erste-hilfekontakt@anonyme-alkoholiker.de

■ Krisentelefon für Kinder und Jugendliche

Hilfe rund um die Uhr – SOS Familienhilfzentrum Kaiserslautern
 Telefon: 0631-316440

■ Deutscher Kinderschutzbund

Orts- u. Kreisverband Kaiserslautern-Kusel e.V.
 Moltkestr. 8, 67655 Kaiserslautern, Tel. (0631) 240 44 - Fax 260 64

■ Kontakt- u. Beratungsstelle „Querbeet“

Landstuhler Str. 8A, Ramstein (Mehrgenerationenhaus)
 Telefon: 063 71/5980838, Fax: 06371/5980836
 E-Mail: querbeet@kaiserslautern-kreis.de
 Öffnungszeiten: Mo – Fr von 9 – 12 Uhr

Das aus verschiedenen Tätigkeitsfeldern bestehende Beraterteam bietet eine kostenlose und vertrauliche Beratung an. Weitere Informationen unter: www.kops-kl-de (Stichwort: Querbeet)

■ Deutsche Multiple-Sklerose Gesellschaft

Rheinland Pfalz e.V. Selbsthilfegruppe für Betroffene u. Angehörige.
 Treffen: Jeden ersten Mittwoch eines Monats 18 - 20 Uhr.
 Treffpunkt erfahren Sie auf der Homepage: www.s-l-d.jimdo.com
 1. Kontakt 06385-993681 oder 06371-8381408.

■ Dienstbereite Apotheken

Der Bereitschaftsdienst beginnt immer um 8.30 Uhr und endet am folgenden Tag um 8.30 Uhr, auch an Sonn- und Feiertagen. Er ist unter folgenden Rufnummern zu erfragen: (im Internet: www.lak-rlp.de), **Deutsches Festnetz: 0180-5-258825-Postleitzahl (0,14 €/Min.), Mobilfunknetz: 0180-5-258825-Postleitzahl (max. 0,42 €/Min.)**. Also z.Bsp. für Hütschenhausen die 0180-5-258825-66882 oder für Steinwenden, Kottweiler-Schwanden oder Niedermohr die 0180 -5-258825-66879.

■ Apotheken-Bereitschaftsdienstplan

Notdienstplan vom 22.12.2022 bis 29.12.2022

Umkreis: 15 km für 66877 Ramstein-Miesenbach

Do. 22.12.2022

Apothekendeckung im Atzel Königsberger Str. 1 Tel.: 06371/2296

66849 Landstuhl Do. 08:30 bis Fr. 08:30 Uhr

Kranich-Apothekendeckung Hauptstraße 119 Tel.: 06372-9969798

66882 Hütschenhausen Do. 08:30 bis Fr. 08:30 Uhr

Fr. 23.12.2022

Vital-Apothekendeckung im Medicum Kaiserstr. 171 Tel.: 06371/61116111

66849 Landstuhl Fr. 08:30 bis Sa. 08:30 Uhr

Bahnhof-Apothekendeckung Konrad-Adenauer-Str. 88 Tel.: 06301/1496

67731 Otterbach Fr. 08:30 bis Sa. 08:30 Uhr

Sa. 24.12.2022

Kreuzweg-Apothekendeckung Steinwendener Str. 13 Tel.: 06371/51495

66877 Ramstein-Miesenbach Sa. 08:30 bis So. 08:30 Uhr

Berg-Apothekendeckung Hauptstr. 43 Tel.: 06333/64352

66919 Hermersberg Sa. 08:30 bis So. 08:30 Uhr

So. 25.12.2022

Adler-Apothekendeckung Harenberg und Hauptstr. 5 a Tel.: 06383/316

Schmitt OHG 66907 Glan-Münchweiler So. 10:00 bis So. 20:00 Uhr

Schwanen-Apothekendeckung OHG Fackelstr. 32 Tel.: 0631/92550

67655 Kaiserslautern So. 08:30 bis Mo. 08:30 Uhr

Mo. 26.12.2022

Kur-Apothekendeckung Kaiserstr. 40 Tel.: 06371/3025

66849 Landstuhl Mo. 08:30 bis Di. 08:30 Uhr

Universitäts-Apothekendeckung Davenportplatz 13 Tel.: 0631/12100

67663 Kaiserslautern Mo. 08:30 bis Di. 08:30 Uhr

Di. 27.12.2022

Löwen-Apothekendeckung im Kaufland Torfstraße 10 Tel.: 06371-9461560

66849 Landstuhl Di. 08:30 bis Mi. 08:30 Uhr

Kelten-Apothekendeckung Am Keltenplatz 4 Tel.: 06374/9917680

67688 Rodenbach Di. 08:30 bis Mi. 08:30 Uhr

Mi. 28.12.2022

Markt-Apothekendeckung Kottweiler Str. 1 Tel.: 06371/96280

66877 Ramstein-Miesenbach Mi. 08:30 bis Do. 08:30 Uhr

Kreuz-Apothekendeckung Hauptstr. 46 Tel.: 06374/6238

67685 Weilerbach Mi. 08:30 bis Do. 08:30 Uhr

WICHTIGE KONTAKTDATEN

Do. 29.12.2022

Markt-Apotheke Am Alten Markt 7 Tel.: 06371/62009
66849 Landstuhl Do. 08:30 bis Fr. 08:30 Uhr
Fackeltor-Apotheke Pariser Str. 2 Tel.: 0631/3703023
67655 Kaiserslautern Do. 08:30 bis Fr. 08:30 Uhr
Diese Daten sind tagesaktuell und unterliegen einem ständigen Änderungsservice.

■ Wichtige Kontaktdaten

Notruf Polizei 110
Notruf Feuerwehr und Rettungsdienst..... 112
Polizeiinspektion Landstuhl..... **06371 / 8050**
Stadtwerke Ramstein-Miesenbach GmbH.....06371 / 592-330
..... Fax: 06371 / 592-303

zuständig für die

Wasserversorgung in der Verbandsgemeinde

Stromversorgung in Ramstein-Miesenbach, Hütschenhausen, Katzenbach, Spesbach, Niedermohr und Schrollbach

Gasversorgung in Ramstein-Miesenbach und der OG Niedermohr

Entstörungsdienst

24-Std.-Service:06371/70710

Breitbandversorgung

in Ramstein-Miesenbach, Kottweiler-Schwanden und den Ortsteilen Spesbach und Katzenbach:06371/592-317

Stadtwerke Kaiserslautern Versorgungs-AG

(zuständig für die Gasversorgung in Hütschenhausen, Spesbach und Katzenbach)

Störungsdienst..... 0631 / 8001-2222

Kostenlose Notfallnummer..... 0800/8456789

Pfalzgas GmbH Frankenthal

(zuständig für die Gasversorgung in Kottweiler-Schwanden, Steinwenden, Weltersbach und Obermohr)

Störungsannahme rund um die Uhr 0800/1003448

Pfalzwerke Netz AG NT Saarpfalz

(zuständig für die Stromversorgung in Kottweiler-Schwanden, Obermohr, Reuschbach, Steinwenden und Weltersbach)

während der Geschäftsstunden.....06372/91160

..... Fax 06372/911620

Stromentstörung 0800/7977777

Störungsdienst Kanalnetz

Bei Störungen im Bereich des Kanalnetzes/Kläranlage zu Geschäftszeiten06371 / 592474 oder 592475

oder 24-Stunden-Störungsdienst0170 3122 734

■ Congress Center Ramstein



Service-Center mit

Geschäftsstelle06371/592-222

Vorverkauf.....06371/592-220

Postagentur

Mo. - Fr. 9.30 - 12.30 Uhr und 14.00 - 17.30 Uhr

Die Postagentur ist auch samstags von 9.30 - 12.30 Uhr geöffnet.

■ Stadtbücherei



Tel. 06371/592-221

Öffnungszeiten:

Mo. 14.00 - 18.00 Uhr

Di. u. Mi. 8.30 - 12.30 Uhr, Do. u. Fr. 14.00 - 18.00 Uhr

■ Öffnungszeiten INFO-Center und VRN-

Mobilitätszentrale

Das INFO-Center mit Fahrkartenverkauf im Verkehrsverbund Rhein-Neckar (VRN) im Congress Center Ramstein (CCR) ist wie die Geschäftsstelle des CCR an allen Wochentagen von Mo.-Fr. 9.30 - 12.30 Uhr und 14.00 - 17.30 Uhr geöffnet.....Tel. 06371/592220

■ Freizeitbad AZUR



Schernauer Straße

66877 Ramstein-Miesenbach06371/71500

Öffnungszeiten Hallen-/Freibad:

Montag: 13.00-21.00 Uhr, Dienstag - Samstag: 10.00-21.00 Uhr (Freibad ab 9.00 Uhr), Sonntag u. Feiertage: 9.00-21.00 Uhr

Öffnungszeiten Sauna:

Mo. und Mi. gemischte Sauna 16.00 – 21.30 Uhr

Di. Damensauna, Do. Herrensauna 16.00 – 21.30 Uhr

Fr. 14.00 – 21.30 Uhr (gemischt)

Sa. 10.00 – 21.30 Uhr (gemischt)

So. 10.00 – 21.30 Uhr (gemischt)

■ Sauna- und Wellnessanlage Cubo



Kontakt:

Kaiserstraße 126, 66849 Landstuhl

.....E-Mail: cubo@landstuhl.de

.....Telefon 06371 - 130571

Öffnungszeiten:

Montag - Donnerstag: 10.00 - 22.00 Uhr

Freitag u. Samstag: 10.00 - 23.00 Uhr

Sonntag u. Feiertage: 10.00 - 20.00 Uhr

■ Museum im Westrich



Miesenbacher Straße 1, Ramstein

Geöffnet:

Mi. und So. 14.00 - 17.00 Uhr

Aktuelle Sonderausstellung:

„Es klappert die Mühle...“

Die Mühlen in der VG Ramstein-Miesenbach

■ Docu Center Ramstein



Dokumentations- und Ausstellungszentrum zur Geschichte der US-Amerikaner in Rheinland-Pfalz, Schernauer Straße 46, Ramstein-Miesenbach, Tel. 06371-838005, E-Mail: info@dc-ramstein.de

Das Containerdorf des DCR ist in der **Winterpause und bis Anfang März geschlossen!**

■ Gemeindegewest plus

Andrea Rihlmann, Fachkraft im Projekt Gemeindegewest plus
Telefon 0631 / 7105-333, E-Mail: andrea.rihlmann@kaiserslautern-kreis.de

Persönlicher Kontakt nach vorheriger telefonischer Absprache

■ Ehrenamtlicher Besuchsdienst im Landkreis KL

Die Sprechstunde des Ehrenamtlichen Besuchsdienstes findet montags von 11 - 12 Uhr im Mehrgenerationenhaus Ramstein statt, Tel. (06371) 734700.

Bei Fragen und Anliegen können Sie sich auch wenden an Jutta Spies-Böckly, Tel. (0631) 7105-353.

■ Caritas-Zentrum Kaiserslautern

Allgemeine Sozialberatung, Migrations- und Integrationsberatung, Schwangerschaftsberatung, Erziehungs-, Ehe- und Lebensberatung, Suchtberatung, Mehrgenerationenhaus

Engelsgasse 1, 67657 Kaiserslautern, Tel. 0631/36 120 222,

www.caritas-kaiserslautern-zentrum.de und

www.beratung-caritas.de

Ambulanter Hospiz- und Palliativberatungsdienst Westrich

Remigiusbergstraße 10, 66869 Kusel, Tel. 06381/99 611 47,

E-Mail: hospiz.kusel@caritas-speyer.de

■ Krebsgesellschaft RLP e.V.

Kostenfreie psychosoz. Beratung für an Krebs erkrankte Menschen und Angehörige (www.krebsgesellschaft-rlp.de).

Mehrgenerationenhaus Ramstein, Landstuhler Str. 8a

Termine nach Vereinbarung. Tel.: 0631-31 10 830

kaiserslautern@krebsgesellschaft-rlp.de

■ DRK Betreuungsverein Landstuhl

Beratungsstelle für rechtliche Betreuung und Vorsorge

Kontakt: Frau Pfeffer-Kappler und Frau Dejon, Tel. 06371/9215-30

E-Mail: betreuungsverein@kv-kl-land.drk.de

■ Schiedsmann Norbert Geis

Sprechstunde nach Vereinbarung; Telefon: 06372-6243242

E-Mail: norbert@angeis.de



**Verbandsgemeinde
Ramstein-Miesenbach**

Verbandsgemeindeverwaltung
Telefon: 06371 592-0, Telefax: 06371 592-199
Sprechzeiten:
Mo. - Do. 08.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 16.00 Uhr
Fr. 08.00 – 12.30 Uhr / Do. 13.30 – 18.00 Uhr
Internet: www.ramstein.de, E-Mail: info@ramstein.de

Amtliche Bekanntmachungen

Öffnungszeiten Verwaltung u.a.



Rathaus zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen

Zwischen Weihnachten und Neujahr, ab **Dienstag, 27. Dezember, bis Freitag, 30. Dezember, ist das Rathaus geschlossen!**

Ab Montag, 2. Januar, ist das Rathaus wieder geöffnet und die Verwaltung zu den gewohnten Zeiten erreichbar.

Stadtgärtnerei geöffnet

Die Grünabfallstelle der Stadtgärtnerei in der Talstraße ist vom 27. - 30. Dezember wie gewohnt von 7.00 - 16.00 Uhr geöffnet. Am Silvester, 31. Dezember, ist die Stadtgärtnerei geschlossen.



Stadtwerke geöffnet

Die Stadtwerke Ramstein-Miesenbach haben vom 27. - 30. Dezember ebenfalls wie gewohnt geöffnet, Montag - Freitag, 8.00 - 16.00 Uhr, mittwochs ab 12.00 Uhr geschlossen. Bitte vereinbaren Sie einen Termin (unter 06371/592-315) um schnell und zielgerichtet bedient werden zu können.



Congress Center Ramstein (CCR)

Die **Geschäftsstelle des Congress Center Ramstein (CCR)** mit Vorverkauf, INFO-Center und Mobilitätszentrale ist vom 24. Dezember bis zum 1. Januar geschlossen. Die **Poststelle** ist vom 27. - 30. Dezember wie gewohnt geöffnet. Am 24. und 31. Dezember ist die Post von 9.30 - 12.30 Uhr geöffnet. Die **Stadtbücherei** im Congress Center Ramstein ist ab Freitag, 23. Dezember, bis 1. Januar geschlossen und öffnet wieder am Montag, 2. Januar, zu den bekannten Öffnungszeiten. Das **Restaurant „Die Bühne“** im Congress Center Ramstein ist bis einschließlich Montag, 26. Dezember, geöffnet. Ab 27. Dezember ist das Restaurant geschlossen bis Mittwoch, 11. Januar.



Öffnungszeiten im Freizeitbad AZUR

Das Freizeitbad AZUR ist am **24. Dezember und 25. Dezember** sowie am **31. Dezember und 1. Januar** geschlossen!

Am 26. Dezember ist **das Bad** von 9.00 - 21.00 Uhr geöffnet, vom 27. - 30. Dezember ist das Bad von 9.00 - 21.00 Uhr geöffnet. **Die Sauna** ist vom 26. - 29. Dezember von 16.00 - 21.30 Uhr geöffnet, am Freitag, 30. Dezember, von 14.00 - 21.30 Uhr.

Bauarbeiten auf der K9 (Weltersbach-IZ Westrich) verlängert

Die Vollsperrung der Kreisstraße K9 zwischen der Firma Amazon im Industriezentrum Westrich in Ramstein und der Ortslage Weltersbach wurde bis zum 28. April 2023 verlängert. Die Umleitung ist ausgeschildert.

Beitragsbescheide werden versandt - Bitte um Beachtung bei Rückfragen

In der ersten Kalenderwoche des Jahres 2023 werden die jährlichen Bescheide für die wiederkehrenden Straßenausbaubeiträge für die Ortsgemeinden Hütschenhausen, Kottweiler-Schwanden und Niedermohr versandt.

Die Bescheide für die Ortsgemeinde Steinwenden und die Stadt Ramstein-Miesenbach werden Ende Januar 2023 versandt.

Wir bitten Sie eindringlich den Bescheid aufmerksam durchzulesen, **BEVOR** Sie anrufen.

Das Beitragstelefon ist unter 06371/592-442 für Sie von Dienstag - Freitag von 8.30 - 12 Uhr und von 14 - 16 Uhr geschaltet.

Bitte hören sie den Ansagetext ganz ab und drücken Sie die gewünschte Nummer.

Bitte halten Sie ihr auf dem Bescheid abgedrucktes Kassenzeichen bereit.

Wir bitten Sie zu beachten, dass Sie nur nach telefonischer Voranmeldung zum Sachbearbeiter kommen können. Termine werden nur für montags vergeben.

Wir bitten Sie heute schon um Geduld, wenn Sie nicht gleich telefonisch durchkommen, oder einen Termin bekommen.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

*Ihre Verbandsgemeindeverwaltung
- Bauabteilung -*

Stellenausschreibung



Die **Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach** stellt zum **01. August 2023** zwei Auszubildende ein, für den Beruf

Verwaltungsfachangestellte/r.

Die Ausbildungszeit beträgt 3 Jahre. Als schulische Vorbildung wird Mittlere Reife gefordert.

Wir erwarten Aufgeschlossenheit, Freundlichkeit, Teamgeist, Interesse an kommunalen Themen und moderner Informations- und Kommunikationstechnik.

Die Übernahme ins Angestelltenverhältnis nach Abschluss der Ausbildung kann nicht zugesichert werden.

Bewerbungen mit tabellarischem Lebenslauf, Lichtbild und Zeugniskopien inkl. Halbjahreszeugnis Schuljahr 2022/2023 sind bis spätestens 03.02.2023 an die

**Verbandsgemeindeverwaltung, Zimmer 206
Am Neuen Markt 6
66877 Ramstein-Miesenbach**

zu richten.

*Ramstein-Miesenbach, den 12.12.2022
gez. Ralf Hechler, Bürgermeister*

Feuerwehr der Verbandsgemeinde

Mitteilungen der Feuerwehr

**Wir waren seit dem 1. Januar
dieses Jahres 264 x im Einsatz**

14.12. 10:39 auslaufende Betriebsstoffe aus Pkw, Steinwenden

14.12. 11:06 ausgelöste Brandmeldeanlage, Miesenbach

Wie kann ich bei Euch mitmachen? Ganz einfach.

- Übungsabend der Jugendfeuerwehr findet jeden Montag von 18:00-20:00 Uhr an der Feuerwache in Ramstein statt. Mitmachen können Jugendliche aus der Verbandsgemeinde zwischen 10 und 15 Jahre.
- Übungsabend der Feuerwehr Ramstein findet jeden Freitag von 20:00 - 22:00 Uhr statt.
- Übungsabend der Feuerwehr Niedermohr findet jeden Montag 19:30 - 21:30 Uhr statt.

Jeder und Jede zwischen 16 und 60 Jahren kann sich dort unverbindlich informieren, ob „Feuerwehr“ das Richtige für sie oder ihn ist oder dies gleich bei einem unverbindlichen Praktikum während der Übungsabende einmal aktiv ausprobieren.

Wir freuen uns auf Dich: www.feuerwehr-ramstein.de



Kreisverwaltung Kaiserslautern

Kreisverwaltung zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen

Vom 27. Dezember bis einschließlich 30. Dezember sind alle Abteilungen der Kreisverwaltung Kaiserslautern (in Kaiserslautern: Lauterstraße 8, Am Altenhof 6, Fischerstraße 12, Gesundheitsamt und Veterinäramt in der Pfaffstraße 40-42, Büros Brand- und Katastrophenschutz, Rettungsdienst, An der Feuerwache 6) geschlossen. Die Notrufdienste sind besetzt. Die Kfz-Zulassungsstelle in Landstuhl, Bruchwiesenstraße 31, ist nur am 29. und 30. Dezember zu den regulären Zeiten geöffnet.

Neues Heimatjahrbuch vorgestellt



In einer Feierstunde im Großen Saal der Kreisverwaltung stellte Landrat Ralf Leßmeister das neue Heimatjahrbuch 2023 für den Landkreis Kaiserslautern vor. Er dankte den Autorinnen und Autoren für ihre vielfältigen und bunten Beiträge, die das Heimatjahrbuch zu einem unterhaltsamen, lehrreichen und lesenswerten Buch machen. „Ich bezeichne das Heimatjahrbuch gerne als die Visitenkarte des Landkreises“, erklärte Leßmeister.

Das neue Heimatjahrbuch für den Landkreis Kaiserslautern ist ab sofort im Buchhandel erhältlich. Auf über 200 Seiten findet der

Leser Berichte, Geschichten und Gedichte von Autorinnen und Autoren aus der Region. Das Heimatjahrbuch will einen Eindruck davon

vermitteln, was es heißt, im Landkreis Kaiserslautern zu leben, zu lernen, zu arbeiten. Die Themen reichen von Beobachtungen seltener Vögel an Kranichwoog über einen Besuch der Schülerinnen und Schülern der IGS Enkenbach-Alsenborn in Ruanda bis hin zu einem Rückblick auf die Stationierung von Atomkanonen in der Pfalz. Beiträge über die Glashütten bei Otterberg, ein Erzbergwerk im Reichswald und einen ehemaligen Eisenbahntunnel in Hütschenhausen geben Einblicke in die Arbeitswelt vergangener Jahrhunderte. Kleine Erzählungen und Gedichte in pfälzischer Mundart runden das Buch ab.

Öffentliche Bekanntmachung über die rheinland-pfälzische Lärmkartierung 2022 und über die Aufstellung eines Lärmaktionsplanes als Gesamtplan für Rheinland-Pfalz

Bekanntmachung der ersten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Das Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz informiert Sie gemäß den geltenden gesetzlichen Vorgaben nach der EU-Umgebungs-lärmrichtlinie 2002/49/EG, umgesetzt in deutsches Recht durch die §§ 47a bis f des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie der Verordnung über die Lärmkartierung - 34. BImSchV über die fertiggestellte Lärmkartierung LK-2022 und gibt Ihnen hiermit die Möglichkeit sich an der Aufstellung des rheinland-pfälzischen Lärmaktionsplans zu beteiligen.

Die Zuständigkeit für die Lärmaktionsplanung (Lärmkartierung und Lärmaktionsplanung) lag bisher bei den Gemeinden und wurde mit Ausnahme der Ballungsräume Mainz, Koblenz und Ludwigshafen dem Landesamt für Umwelt übertragen. Für die Haupteisenbahnstrecken des Bundes beschränkt sich die Zuständigkeit des Landesamts für Umwelt bei der Lärmaktionsplanung auf Maßnahmen außerhalb der Bundeshoheit.

Die Ergebnisse der Lärmkartierung 2022 können Sie unter www.umgebungslaerm.rlp.de einsehen.

Die Aufstellung des ersten landesweiten Lärmaktionsplans für Rheinland-Pfalz umfasst die gesetzlich vorgeschriebene Überprüfung vorhandener kommunaler Lärmaktionspläne und deren Überführung in einen Gesamtplan (die oben genannten drei Ballungsräume führen die jeweilige Lärmaktionsplanung in eigener Zuständigkeit durch und werden daher im Gesamtplan nicht enthalten sein).

Mit dieser ersten Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung wird die Aufstellung des landesweiten Lärmaktionsplans begonnen. Im Rahmen der Beteiligung können Sie bis einschließlich 28.02.2023 Ihre Anregungen und Vorschläge abgeben.

Für Ihre Stellungnahmen können Sie die Onlinebeteiligungsplattform nutzen, die Sie über <https://www.online-beteiligung.org/rheinland-pfalz/> und die oben genannte Internetseite erreichen. Dort haben Sie auch Zugriff auf die vorhandenen kommunalen Lärmaktionspläne.

Daneben können Sie Ihre Stellungnahme per Mail (Laermaktionsplanung@lfu.rlp.de) oder per Post (Postanschrift: Landesamt für Umwelt, Referat 26, Kaiser-Friedrich-Straße 7, 55116 Mainz) einreichen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht, d. h. nach dem **28.02.2023** abgegebene Stellungnahmen bei der Entwurfserstellung des Lärmaktionsplans unberücksichtigt bleiben können.



Zur planerischen Lärmvorsorge sollen im Rahmen der Lärmaktionsplanung ruhige Gebiete identifiziert, ausgewiesen und geschützt werden.

Hierzu werden wir in Kürze eine Fachinformation veröffentlichen. Im Dezember 2022 und Januar 2023 sind Webkonferenzen als Informationsveranstaltungen vorgesehen. Die aktuellen Termine finden Sie unter www.umgebungslaerm.rlp.de, Sie können sich über **Laermaktionsplanung@lfu.rlp.de** anmelden.

Mainz, Dezember 2022

Landesamt für Umwelt, Referat 26, Kaiser-Friedrich-Straße 7, 55116 Mainz

Sonstiges

Bibliotheksbestand des Instituts online abrufbar

Die Bibliothek des Instituts für pfälzische Geschichte und Volkskunde (IPGV) in Kaiserslautern umfasst nahezu 30.000 Monographien, Sammelbände und Periodika zur Geschichte der Pfalz, ihrer Kultur und der Genealogie, aber auch wissenschaftliche Werke und Zeitschriften, die über die pfälzische Landeskunde hinausgehen sowie Quellensammlungen. Da es sich bei den Titeln um Präsenzbestände handelt, können sie nur vor Ort benutzt und nicht ausgeliehen werden. Wer sich einen Überblick über den Bestand des IPGV verschaffen will, kann im online verfügbaren Bibliothekskatalog (katalog.pfalzgeschichte.de) recherchieren.

Auch vergriffene Bücher des Instituts, die nicht mehr aufgelegt werden, stehen im Internet unter www.pfalzgeschichte.de (unter Publikationen) in digitalisierter Form als PDF zum Herunterladen kostenlos zur Verfügung. Dieses „Digitale Repositorium“ wird ständig erweitert. Hier kann man einen Buchtitel nach Erscheinungsjahr, Autor/Autorin, Titel und Schlagwort suchen. So beliebte Titel wie „Feste und Festbräuche in der Pfalz“, „Frühjahr '45. Die Stunde Null in einer pfälzischen Region“ oder „Die Pfalz in der Nachkriegszeit“ lassen sich beispielsweise finden. Publikationen, die man käuflich erwerben kann, präsentiert der Onlineshop des Bezirksverbands Pfalz: www.bv-pfalz.de/shop/.

Darüber hinaus steht das Institut im Kaiserslauterer Benzinring 6 Forschenden wieder für ihre Recherche in den Beständen offen. Im Erdgeschoss, in das man über den Eingang an der Siegfriedstraße gelangt, gibt es zwei PCs, an denen nicht nur im Bibliotheksbestand, sondern zum Beispiel auch in der digitalen Auswandererkartei gestöbert werden kann. Ein Besuch im Institut ist nach Terminvergabe unter info@institut.bv-pfalz.de oder 0631 3647-303 möglich.

Kreisvolkshochschule Kaiserslautern Außenstelle Ramstein-Miesenbach

Neue KVHS-Kurse für das erste Halbjahr 2023 ab sofort buchbar

Ab sofort sind alle Kurse für das erste Halbjahr 2023 auf www.kvhs-kl.de einsehbar und dort auch direkt online buchbar. Die neuen Programmhefte mit einer Übersicht aller angebotenen Kurse liegen ebenfalls ab sofort in der Verbandsgemeindeverwaltung Ramstein-Miesenbach, sowie in vielen Geschäften zur Mitnahme bereit.

Weitere Informationen bei der Außenstellenleitung:
Birgit Bastian, 06372-50201, e-mail: bastian@kvhs-kl.de

Sonstige Bekanntmachungen und Mitteilungen

Wir gratulieren

Wir gratulieren!

Hütschenhausen, OT Katzenbach

05.01.: Gertrolf Dezius 85. Geburtstag
05.01.: Maria Ort 70. Geburtstag

Hütschenhausen, OT Spesbach

01.01.: Helga Melzer-Scheer 70. Geburtstag

Kottweiler-Schwanden

24.12.: Johann Schreyer 80. Geburtstag
03.01.: Hans Hemm 70. Geburtstag

Niedermohr, OT Niedermohr

05.01.: Margareta Strasser 90. Geburtstag

Niedermohr, OT Reuschbach

04.01.: Hans Schäfer 70. Geburtstag

Ramstein-Miesenbach, ST Ramstein

01.01.: Rijina Lazar 90. Geburtstag
02.01.: Anna Kumpf 85. Geburtstag
03.01.: Nefise Eroglu 80. Geburtstag
04.01.: Andreas Labuniak v70. Geburtstag
05.01.: Heide Urschel 80. Geburtstag

Ramstein-Miesenbach, ST Miesenbach

26.12.: Deborah Nicolas 70. Geburtstag
30.12.: Karin Feth 70. Geburtstag
02.01.: Heinz Muha 70. Geburtstag
04.01.: Carla Louis 75. Geburtstag

Steinwenden, OT Steinwenden

02.01.: Waldemar Ruth 70. Geburtstag

Steinwenden, OT Weltersbach

27.12.: Norma Usera Martinez 75. Geburtstag
01.01.: Andrea Grohs 70. Geburtstag

Goldene Hochzeit

Hütschenhausen, OT Hütschenhausen
29.12.: Ludwig Lukas und Ute Lukas 50 Jahre
Ramstein-Miesenbach, ST Ramstein
05.01.: Benjamin Michael Isaac Jr. und Annelore Sigrid Isaac

Eiserne Hochzeit

Steinwenden, OT Steinwenden
27.12.: Wladimir Worobjow und Anna Worobjow 65 Jahre

Hast Du Lust beim Sternsingen mitzumachen?

Willst auch du ein König sein - eine Königin?

Bald beginnt auch in deiner Gemeinde die nächste Sternsingeraktion. Möchtest du dabei sein, wenn die Heiligen Drei Könige in ganz Deutschland den Menschen den Segen bringen? Möchtest du mit-helfen, dass es Kindern in Not überall auf unserer Erde besser geht?

Am Samstag, 7. Januar 2023 ziehen in der Pfarrei Hl. Wendelinus, wieder die Sternsingerinnen und Sternsinger von Haus zu Haus. Kinder und Jugendliche verkleiden sich als Könige, besuchen die Häuser und verkünden dort, dass Jesus geboren ist.

Du kannst damit Kindern helfen, die Arm sind und wirst bestimmt selbst viel Spaß dabei erleben. Wenn du dabei bist, dann gib doch bitte eine **Anmeldung ab bei:**

- Tina Becker - Hütschenhausen-Spesbach
- Dominik Schek - Mackenbach
- Benjamin u. Steffi Laves - Miesenbach 06371 611617
- Thomas u. Elisa Pfeiffer - Ramstein 06371 944527
- Michael Strake - Hütschenhausen 06372 50474
- Pfarrbüro - Reuschbach 06383 1621
- Anja Taylor - Niedermohr 0151 24010156
- Pfarrbüro - Obermohr 06371 613680
- Ute Lutz - Kottweiler-Schwanden 01736231495 (ab dem 22.12.) oder im Pfarrbüro in Ramstein, Landstuhlerstr.10, Tel 06371 613680 oder melde dich per E-Mail unter: pfarramt.ramstein@bistum-speyer.de

Drehorgel spielt wieder für die Bürgerstiftung

Weihnachtsspendenaktion zugunsten der Bürgerstiftung der VG

Der Miesenbacher Leierkastenmann Billi Braun wird die Tage vor Weihnachten wieder am EDEKA-Center in Ramstein seine Drehorgel für einen guten Zweck spielen und dabei um eine freiwillige Spende bitten. Er spielt am E-Center am Rathausring von Donnerstag, 22. Dezember, bis Samstag, 24. Dezember, vor dem Haupteingang des E-Center.

Der Erlös aus der Spendenaktion kommt auch in diesem Jahr wieder über die Bürgerstiftung „Bündnis für Familien“ der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach dem Mehrgenerationenhaus zugute.

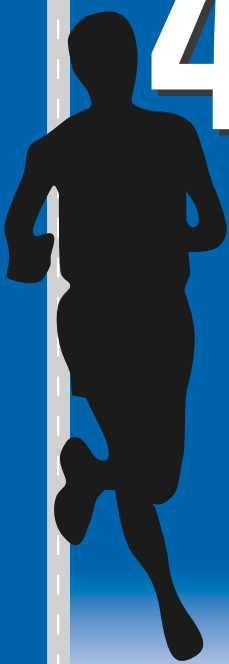


Sportverein
Kottweiler-Schwanden e.V.

10 km nach DLV Richtlinien
vermessener Streckenverlauf
- Bestenlistenfähig -



Auto-Teile-Roiger



48. Internationaler Silvester- Straßenlauf



Kottweiler – Steinwenden – Ramstein – Miesenbach – Kottweiler
31. Dezember 2022 Start: 14.20 Uhr
an der Sulzbachhalle in Kottweiler - 10 Kilometer

10 km (offiziell vermessen) nach DLV-Richtlinien vermessener Streckenverlauf -Bestenlistenfähig
Unter der Schirmherrschaft von: Ralf Hechler (Verbandsbürgermeister), Gabriele Schütz (Ortsbürgermeisterin)



Ein echter Gewinn für das Babyladenteam des SkF



Das Ehrenamt ist wichtig! Darüber besteht Einigkeit. Und dennoch ist es aktuell auch für den Sozialdienst katholischer Frauen, nicht einfach zusätzliche ehrenamtliche Mitarbeiterinnen zu gewinnen. Umso mehr freut sich das Team des SkF über die neue Kollegin, die zukünftig im Babyladen Ramstein mit anpacken wird.

Helga Meisinger hat sich bewusst für die neue Aufgabe entschieden. Über persönliche Kontakte kennt sie bereits das Projekt des Babyladens, der im Oktober 2008 eröffnet wurde und seither die Schwangeren- und Familienberatungstelle des Sozialdienst katholischer Frauen (SkF) in Landstuhl ergänzt. Er wurde von Susanne Laves und Ursula Donauer gegründet, die ihn bis heute mit sehr viel Herzblut und ehrenamtlichem Engagement führen und weiterentwickeln. Als 2015 die Nachfrage kaum mehr zu schaffen war, kam mit Marlies Hodyas eine erfahrene weitere Kollegin ins Team hinzu, um sich vor allem um die kleinen BegleiterInnen der Besucherinnen zu kümmern. Sie organisiert Leseecken und Spielmöglichkeiten für die Kinder, damit die Mütter in Ruhe aussuchen können. Yvonne Buckl schließlich bietet seit vielen Jahren zusätzlich an jedem 4. Mittwoch im Monat eine professionelle Hebammensprechstunde an. Eine Außensprechstunde der Schwangerschaftsberatung ergänzt das Angebot.

Zahlreiche Rückmeldungen bestätigen, dass die Frauen die freundliche Atmosphäre und die kompetente Beratung der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen bei der Auswahl der benötigten Sachen sowie die Qualität der angebotenen Babyausstattung und Kinderkleidung schätzen. Viele Besucherinnen kommen inzwischen regelmäßig. Dabei wird, neben dem Erwerb von Babyausstattung, die Möglichkeit des persönlichen Gesprächs mit den ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen als sehr hilfreich und unterstützend erlebt.

Nina Lambrecht, die sich seit vielen Jahren als hauptamtliche Schwangerschaftsberaterin des SkF auch um den Babyladen kümmert, bewertet das Zusammenspiel aus Ehrenamt und Hauptamt als außerordentlich wertvoll für ihre Arbeit. „Frau Meisinger als „Neue“ im Team ist für uns ein echter Gewinn“, so Kerstin Ecker, Leiterin der Beratungsstelle. Das gesamte Team umfasst nun acht Personen, die die Gründungsidee des SkF „Frauen helfen Frauen in schwierigen Lebenssituation“ auch nach mehr als 120 Jahren erfolgreich weiterführen.

Der Babyladen ist jeden zweiten und vierten Mittwoch im Monat von 10.-12.00 Uhr im Mehrgenerationenhaus in Ramstein geöffnet. Nächster Öffnungstag ist der 11. Januar.

What's going on this week?



If you have any questions about the local area, please do not hesitate to contact the "Window to Rheinland-Pfalz - Ramstein Gateway" information center located in the Kaiserslautern Military Community Center (KMCC) on Ramstein Air Base:

Window to Rheinland-Pfalz
Ramstein Gateway
Building 3336 (KMCC)
66877 Ramstein Air Base
Phone: 06371- 406 208.
E-Mail: kmcc@infocenter-ramstein.de
www.ramstein-gateway.com

Please note:

Our information counter will be closed from Thursday, 22 December 2022 until Friday, 30 December 2022. We will be back on Monday, 2 January 2023.

We wish you a Merry Christmas and a Happy New Year!

Thursday, December 22 - Sunday, January 8, 2023:

Kaiserslautern's Christmas Circus

The Christmas program includes acrobats, vocal performance, African artists, a potpourri of dressage and other surprising presentations. Fun is guaranteed for the whole family! The heated circus tent creates a cozy atmosphere. The first show starts on Thursday, December 22 at 4 p.m. Further performances are held daily at 4 p.m. No performances on Tuesdays. On Saturday, December 24 there is only one show at 2 p.m. The show on Sunday, January 1 takes place at 6 p.m. On Thursday the circus offers special prices for children - they pay € 10 for all seats. Monday and Wednesday are family days: On these days adults pay the children's price. For ticket reservations and further information please call +49 178 4572464. The circus cashier opens one hour before the show starts. **Address: Entersweilerstrasse 52, 67657 Kaiserslautern**

Until Friday, December 23:

Kaiserslautern Christmas Market

Just like in many other cities and villages, Kaiserslautern's Christmas market gets through to the final. The cozy atmosphere, the hospitality, the smell of roasted almonds, mulled wine and specialties from the grill invite the visitors to stroll, taste and linger. The market is a good opportunity to take a break from the hustle and bustle of everyday life and to enjoy the Christmas spirit. Numerous booths present arts and crafts, gift ideas, Christmas decoration items and a lot more. A varied entertainment program and music performances are provided. The market is open Monday to Saturday from 10 a.m. until 10 p.m. and from 1 p.m. until 10 p.m. on Sunday.

Parking: Stiftsplatz, 67655 Kaiserslautern

Tuesday, December 27 - Friday, December 30:

New Year's Market in Kaiserslautern

Kaiserslautern's Christmas market turns into a New Year's market. All those, who cannot have enough of cookies and mulled wine or still need to get a gift for their loved ones, once again have the chance to browse through the market and spend a wonderful time. Live musical entertainment is offered on from 6 p.m. until 9 p.m. on December 27/ 28/ and 29. The market is open Tuesday through Friday from 10 a.m. until 10 p.m. **Parking: Stiftsplatz, 67655 Kaiserslautern**

Saturday, December 31:

48th New Year's Eve Road Race in Kottweiler-Schwanden

The annual New Year's Eve Run is hosted by the Kottweiler-Schwanden sports club. Starting point and finish of the 10 km (6.2 miles) run is the *Sulzbachhalle* in Kottweiler. The run starts at 2:20 p.m. As in previous years several hundred runners are expected. Participation fee is € 10 for adults and € 5 for children and teenagers. Online registration is possible until December 28 by 6 p.m.: <https://my.raceresult.com/222046/registration>. At the day of the race people can sign up on the spot from 10 a.m. For further information in English please check on the website: <https://www.sv-kottweiler-schwanden.de/silvesterlauf-2/ausschreibung/> **Address: Reichenbacher Strasse 66c 66879 Kottweiler-Schwanden**

Bitte beachten Sie bei Texteinreichungen

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Sie uns gestaltete Dateien bitte als pdf-Datei und Texte als Word-Dokument zusenden.

Bilder sollten als jpg-Dateien eingereicht werden mit einer Mindestgröße von 1024 x 768 Pixel (bei einer Bildbreite von 90 mm).

Dies gilt auch für Bilder und Logos, die in pdf-Dateien oder Word-Dokumenten eingebunden sind.

Bitte reichen Sie keine PowerPoint - sowie Excel-Dateien ein!

Vielen Dank für Ihr Verständnis
LINUS WITTICH Medien KG, Redaktion

Aus unseren Schulen

Realschule plus Am Reichswald



Kooperative Realschule plus Wichtige Termine

Schnuppertag für Kinder der 4. Klassen:

Bitte melden Sie Ihr Kind telefonisch bei uns an
Freitag, 20. Januar 2023, 8.30 - 12.15 Uhr

Anmeldetermine für die 5. Klasse:

Bitte vereinbaren Sie telefonisch einen Anmelde-
termin

Donnerstag, 9. Februar 2023, 8.00 - 15.00 Uhr

Freitag, 10. Februar 2023, 8.00 - 13.00 Uhr

Samstag, 11. Februar 2023, 8.00 - 12.00 Uhr

Wir verstehen unsere Schule als Lern- und Lebensraum, in dem wir gemeinsam wachsen und uns entfalten.

Realschule plus Am Reichswald

Schernauer Straße 31, 66877 Ramstein-Miesenbach

Tel. 06371 - 96300

www.rsplus-ramstein.de



Realschule plus Am Reichswald

Jugend-Büro

Weihnachtspause

Vom 27.12. bis 30.12. ist das Jugendbüro geschlossen. Unsere Deutschkurse und die Integrationskursberatung pausieren bereits seit dem 19.12. und starten ab der ersten Januarwoche wieder.

SOS - Familienhilfzentrum ist da

Seit vielen Jahren arbeitet das Jugendbüro der VG sehr vertrauensvoll und effektiv mit dem SOS Familienhilfzentrum in Kaiserslautern zusammen.

Das SOS-Familienhilfzentrum in Kaiserslautern ist auch in der aktuellen Situation besetzt. Für den Fall, dass der Stress in der Familie steigt und die Probleme zu viel werden sind wir rund um die Uhr telefonisch für Dich erreichbar.

Unsere Nummer lautet: 0631/ 316 440

Das FHZ hilft Kindern, Jugendlichen und Familien, die unter besonders schwierigen Bedingungen leben, von seelischer oder körperlicher Gewalt oder Vernachlässigung bedroht oder betroffen sind oder die sexuelle Übergriffe erlebt haben.

Rundbriefe aus unseren Projekten im Europäischen Solidaritätskorps

Moritz Rödel: Von Ramstein nach Rota/Andalusien

Mein Name ist Moritz Rödel und ich bin 20 Jahre alt. Seit September diesen Jahres lebe ich in Südspanien, genauer gesagt in dem kleinen Küstenstädtchen Rota und leiste hier meinen Freiwilligendienst. Es ist kaum zu glauben, dass schon drei Monate vergangen sind, seitdem ich hier angekommen bin. Drei Monate, in denen ich unglaublich viele neue Eindrücke gesammelt habe, in denen ich die Sprache besser kennengelernt und bereits in vielen unterschiedlichen Bereichen gearbeitet habe. Drei Monate, in denen ich Menschen begegnet bin, deren Gastfreundschaft keine Grenzen kennt. Eigentlich ist das Wort "Gastfreundschaft" nicht ganz treffend. Ich habe das Gefühl, weniger temporärer Gast als gänzlich integrierter Teil dieser Gesellschaft, Teil einer großen Familie zu sein.

Die Stadt Rota ist wunderschön. Der Weg bis zum Strand ist niemals weit und in den schmalen Straßen und Gassen im Zentrum spürt man immer eine leichte Meeresbrise, die einen in Urlaubsstimmung versetzt. Das Wetter ist fast jeden Tag genial und so gehen die Menschen sehr viel aus und genießen ihre Freizeit mit Freunden und Familie.

Die meiste Zeit arbeite ich im Tourismusbüro, wo meine fantastischen Kolleginnen und ich Events vorbereiten und Touristen in verschiedensten Angelegenheiten weiterhelfen. Außerdem gebe ich Führungen durch das Castillo de Luna (Mond-Schloss), das wichtigste Monument der Stadt. Wenn ich nicht im Tourismusbüro bin,

dann helfe ich in einer örtlichen Schule beim Deutschunterricht und am Abend bin ich als Jugendtrainer im Fußballverein tätig. Mein Wochenhighlight ist allerdings immer der Gitarrenunterricht. So lerne ich also auch den Flamenco kennen, ein großer und wichtiger Teil der Kultur.

Mir bleibt nur zu sagen, dass ich sehr dankbar für diese Erfahrung bin und die Entscheidung, hier meinen Freiwilligendienst zu machen, immer wieder treffen würde. Weihnachten verbringe ich zu Hause mit meiner Familie und danach freue ich mich auf das halbe Jahr, das mir hier in Andalusien mit den Menschen, dem Wetter und natürlich dem Essen noch bleibt.



Caridad Rodríguez und Alberto García: Von Rota/Andalusien nach Ramstein

Wir kamen im Juli ohne Deutschkenntnisse an und vor uns lag ein ganzes Jahr in Ramstein-Miesenbach. Der erste Monat war ein Monat der Anpassung, in dem uns alle Mitarbeiter des Jugendbüros bei der Integration halfen und uns auf einigen unserer Reisen begleiteten. Jeder hat seine eigene Wohnung, in dem wir alleine leben, das macht uns viel Privatsphäre. Gleichzeitig gewöhnen wir uns daran, öffentliche Verkehrsmittel zu nutzen, um uns leicht bewegen zu können.

Im folgenden Monat begannen die Sommercamps, an denen wir teilnahmen. Das erste war Fußball-Tennis und das zweite war Basketball. Die Dauer jedes Lagers betrug zwei Wochen. Unsere Erfahrungen in den Lagern waren sehr unterschiedlich, obwohl nur eine Woche zwischen ihnen lag. Während der ersten waren wir sehr verloren mit der Sprache und mit der Behandlung mit den Kindern, aber als wir Selbstvertrauen gewannen und mit dem Deutschunterricht lernten, konnten wir mit ihnen genießen, während wir arbeiteten.

Eine weitere Hauptaktivität des Jugendbüros war der FamilienTag, ein Tag, an dem sich viele Familien versammelten, verschiedene Aktivitäten genossen und unabhängig von ihrer Nationalität Zeit miteinander verbrachten. Es war eine schöne und lustige Erfahrung.

Im August hatten wir täglich Deutschunterricht und versuchen jeden Tag besser zu werden. Als wir im September in die Schule kamen, wollten wir so schnell wie möglich die Grundlagen lernen, damit wir mit den Kindern und Lehrern kommunizieren konnten.

Aber es war nicht alles Arbeit. Jedes Mal, wenn wir Freizeit hatten, versuchten wir, in die verschiedenen Ecken Deutschlands zu reisen, beginnend mit den Städten in der Nähe von Ramstein, da wir mit öffentlichen Verkehrsmitteln unerfahren waren. Nachdem wir uns

daran gewöhnt hatten, vergrößerten wir jedes Mal die Entfernung und besuchten weitere Orte.

Die Erfahrungen im Büro und in der Schule sind für uns ganz anders. Im Büro haben wir in der Regel Deutschunterricht mit Mohamad, wir helfen bei den verschiedenen Aufgaben und wir erstellen Werkzeuge, um das Verständnis der deutschen Sprache zu erleichtern, die auch in Zukunft verwendet werden können. Jede Schule hat ihre eigene Arbeitsweise und deshalb machen wir unterschiedliche Dinge. Im Fall von Caridad, die in der Wendelinusschule ist, hilft sie den Kindern bei den Hausaufgaben im Speisesaal und beaufsichtigt sie in der Pause. Auf der anderen Seite hilft Alberto, der an der Realschule Plus ist, bei verschiedenen Aufgaben, die jede Woche rotieren, wie zum Beispiel die Überwachung des Schulhofs, des Schulerbüros oder des Speisesaals während des Mittagessens. Im Anschluss nach Bedarf in der LF aushelfen und dann vor allem im Einsatz in Projekten aus dem Sportbereich.

In diesen sechs Monaten haben wir zahlreiche Aktivitäten sowohl mit dem Jugendbüro als auch unter uns durchgeführt. Wir genossen die Konzerte der Sommernächte mit Volker, wir reisten mit Michelle ins In- und Ausland, wir genossen die Kuseler Messe mit Carla, sowie das Interkulturelle Frühstück, den Besuch des Weihnachtsmarktes in St. Wendel mit Mohammad und die Burg Lichtenberg mit Markus.

Wir hatten auch unser erstes Seminar in Bremen. Es war die erste Erfahrung, die wir in einem hatten, also war alles neu für uns. Dort trafen wir viele Freiwillige aus Deutschland verschiedener Nationalitäten, wir hielten verschiedene Workshops ab, um uns besser kennenzulernen und sie brachten uns einige Tricks und Techniken bei, die uns in Zukunft helfen werden.

Schließlich sind wir sehr zufrieden mit den bisherigen Erfahrungen und hoffen, dass dies in den kommenden Monaten so bleibt oder noch besser wird.



Gemeinde
Hütschenhausen

Matthias Mahl
Ortsbürgermeister

Bürgermeistersprechstunden:
Die Sprechstunden finden bis auf Weiteres nur noch
telefonisch unter der 0151 7085 2546
freitags von 17.30 - 18.30 Uhr statt.

Sonstige Bekanntmachungen und Mitteilungen

6. Knutfest der Ortsgemeinde Hütschenhausen mit Neujahrs-Grußwort des Ortsbürgermeisters und Umtrunk zum Jahresbeginn

Nach zweijähriger Pause veranstaltet die Ortsgemeinde Hütschenhausen am **Freitag, 06.01.2023, 18:30 Uhr**, zusammen mit dem örtlichen Hundesportverein wieder ein Knutfest auf dem Gelände am Hundeheim Hütschenhausen und lädt die Bevölkerung herzlich dazu

ein. Neben dem beliebten Christbaumweitwurf für Kinder, Jugendliche und Erwachsene bietet das Fest auch Gelegenheit zum lange vermissten geselligen Beisammensein. Für das leibliche Wohl wird bestens gesorgt sein.

Da als besonderes Highlight wieder ein großes Weihnachtsbaumfeuer geplant ist, können interessierte Bürgerinnen und Bürger aus Hütschenhausen, Spesbach und Katzenbach ihre ausrangierten und abgeschmückten Weihnachtsbäume am Veranstaltungstag (6. Januar) **bis 10:00 Uhr** zur Entsorgung auf dem Gehweg vor ihrem Haus zur Abholung bereitlegen.

Wir bitten um Anmeldung der zur Verfügung gestellten Bäume mit Angabe der Abholörtlichkeit per E-Mail an info@huetschenhausen.de oder per Telefon an die Rufnummer 0151-708 52 54 6.

Die Abholteams werden am 6. Januar nach 10:00 Uhr alle angemeldeten Bäume in unseren Ortsteilen einsammeln und sie zum Hundeheim transportieren.

Wer den Abholservice nicht nutzen, sondern seinen Baum selbst zum Hundeheim transportieren möchte, erhält als Dankeschön kostenfrei einen Glühwein.

Das Fest startet um 18:30 Uhr mit einem Neujahrs-Grußwort von Ortsbürgermeister Matthias Mahl und einem anschließenden gemeinsamen Umtrunk zum Jahresbeginn. Die Ortsgemeinde Hütschenhausen und der Hundesportverein Hütschenhausen freuen sich auf Ihren Besuch.

Spende für den Kindergarten

Der Förderverein der Kommunalen Kindertagesstätte „Villa Kunterbunt“ Spesbach e.V. freut sich sehr über die großzügige Spende in Höhe von 500 Euro des Autohauses Höhn in Spesbach.



Dadurch kommt der Kindergarten der benötigten Anschaffung eines Spiel- und Klettergeräts für das Außengelände ein gutes Stück näher. Sebastian Höhn, Inhaber des gleichnamigen Autohauses, hat den gesamten Erlös seines Standes, den er auf dem Spesbacher Weihnachtsmarkt betrieben hatte, an den Förderverein der Villa Kunterbunt gespendet.

Die Erzieherinnen, Eltern und Kinder freuen sich sehr.

Bitte beachten Sie bei Texteinreichungen

Hervorhebungen wie unterstreichen, kursiv oder Großbuchstaben können bei Texten nicht übernommen werden.



DEIN Blut HILFT HELFEN

HEUTE, WIE VOR 60 JAHREN Jetzt mitmachen und Blut spenden!

Hütschenhausen
Freitag, 23.12.2022
16:30 Uhr bis 19:30 Uhr
Bürgerhaus
Hauptstr. 74a

Reservieren Sie sich jetzt Ihren Termin über nebenstehenden QR-Code oder unter www.blutspende.jetzt

Infos und Termine rund um die Blutspende:
 0800 1194911 | www.blutspende.jetzt
 DRK-Blutspendedienst West | [blutspende.jetzt](https://www.blutspende.jetzt) | [blutspende.jetzt](https://www.blutspende.jetzt)

60 JAHRE 1962-2022
 100 Jahre DRK-Blutspendedienst West

Deutsches Rotes Kreuz
 DRK-Blutspendedienst West



Gemeinde Kottweiler-Schwanden

Gabriele Schütz
 Ortsbürgermeisterin

Bürgermeistersprechstunde:
 jeden Montag von 18.00 bis 19.00 Uhr
 im Bürgermeisterdienstbüro des Gemeindehauses.
 Telefon 06371/57256 oder 0176/32621459

Amtliche Bekanntmachungen

Grün- und Freiflächengestaltungssatzung der Ortsgemeinde Kottweiler-Schwanden

Gemäß § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.01.2022 (GVBl. S. 21), in Verbindung mit § 88 Abs. 1 Ziffer 3 und 7 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. 1998, 365), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543), erlässt die Ortsgemeinde Kottweiler-Schwanden auf Beschluss des Ortsgemeinderates vom **27.07.2022** folgende Satzung, die hiermit bekanntgegeben wird:

§ 1

Geltungs- und Anwendungsbereich

(1) Diese Satzung gilt im gesamten Ortsgemeindegebiet Kottweiler-Schwanden für unbebaute und bebaute Grundstücke, für Baulücken und für die äußere Begrünung und Gestaltung der Vorgärten und baulichen Anlagen sowie die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern auf diesen Grundstücken.

(2) Diese Satzung ist auf Vorhaben anzuwenden, für die nach Inkrafttreten der Satzung ein Bauantrag oder ein die baurechtliche Prüfung umfassender Antrag gestellt wird oder eine Vorlage der Genehmigungsfreistellungsunterlagen gemäß § 67 LBauO erfolgt. Die

Satzung gilt nicht für Bauanträge, die ausschließlich Nutzungsänderungen vorsehen.

(3) Die Satzung ist auch anzuwenden auf genehmigungsfreie Bauvorhaben, die eine Umwandlung von vorhandenen Vorgärten und Rasenflächen zum Ziel haben.

(4) Bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung angelegte Stein- und Schottergärten erhalten Bestandsschutz.

§ 2

Satzungszweck

(1) Die Satzung bezweckt primär die Sicherstellung und Förderung einer stärkeren und angemessenen Durchgrünung und Gestaltung der Grundstücke und dadurch die Aufwertung des Ortsbildes.

(2) Sie dient dazu langfristig Aspekte der Klimaanpassung der Ortsgemeinde Kottweiler-Schwanden einzubringen. Zu diesen Aspekten zählt die Verbesserung der Wasserrückhaltung auf dem jeweiligen Grundstück, auf dem es anfällt zur Vorsorge gegen die Auswirkungen von Starkregenereignissen und die langfristige Förderung der Vielfalt an Arten und Lebensräumen in der Ortsgemeinde sowie ihrer Vernetzung.

(3) Die Satzung dient dem Unterbinden von Fehlentwicklungen wie z. B. Schottergärten und der Vermeidung von Flächenversiegelungen.

(4) Weiteres Ziel ist die Verbesserung der Lebens- und Aufenthaltsqualität der Menschen. Dadurch kann die Satzung einer Gefährdung der Gesundheit durch das gemeindliche Klima entgegenwirken.

§ 3

Begrünung und Gestaltung

(1) Allgemeines

1. Nicht überbaute Flächen sowie unterbaute Freiflächen (Tiefgaragen, Tanks etc.) von Grundstücken nach § 1 sind unter Berücksichtigung vorhandener Gehölzbestände gärtnerisch anzulegen. Sie sind als begrünte Fläche anzulegen und anteilig mit Laubgehölzen zu begrünen, soweit diese Flächen nicht für andere zulässige Nutzungen wie Zufahrten, Wege, Stellplätze, Arbeits- oder Lagerflächen, Spiel- oder Aufenthaltsbereiche (z.B. Terrassen) benötigt werden. Dabei sind standortgerechte, klimaangepasste Gehölzarten zu verwenden.

2. Artenarme, flächige Steinschüttungen mit wenig oder ohne Bepflanzung (so genannte „Schottergärten“), sowie Kunstrasen und sonstige artenarme Oberflächen, die nicht einer zulässigen Nutzung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 dienen, sind nicht zulässig.

3. Die Mindestanforderungen und Qualitäten an die Begrünung sind gemäß § 3 Abs. 3 bis 9 einzuhalten.

(2) Anteil der begrünenden Grundstücksfläche

Der Anteil, der mit Pflanzungen oder Aussaat zu begrünenden und gärtnerisch anzulegenden Grundstücksflächen der unbebauten Fläche des Grundstückes darf die nachfolgend aufgeführten Festlegungen nicht unterschreiten:

- in Wohnbauflächen bzw. in allgemeinen Wohngebieten (WA) 40 %
- in Mischbauflächen bzw. in Mischgebieten (MI) 30 %
- in gewerblichen Bauflächen bzw. in Gewerbegebieten (GE) 20 %.

(3) Baumanteil

- Für Gebiete nach § 3 (2) Buchstabe a) + b) ist je vollzähliger 200 m² Grundstücksgröße ein Laubbaum oder ein Obstbaum zu pflanzen.
- Für Gebiete nach § 3 (2) Buchstabe c) ist je vollzähliger 150 m² Grünfläche ein Laubbaum zu pflanzen.

(4) Strauchanteil

- Der Strauchflächenanteil bei Gebieten nach § 3 (2) Buchstabe a) + b) beträgt mindestens 10 % der zu begrünenden Fläche.
- Der Strauchflächenanteil bei Gebieten nach § 3 (2) Buchstabe c) beträgt mindestens 25 % der zu begrünenden Fläche.
- Als Sträucher sind mindestens insektenfreundliche, standortgerechte, klimaangepasste Laubgehölze zu verwenden. Strauchflächen können mit Baumpflanzungen kombiniert werden.

(5) Befestigte Flächen

- Befestigte Flächen (besonders Zuwege und Zufahrten) sind grundsätzlich auf ein Mindestmaß zu beschränken und - soweit es die Art der Nutzung und die Eigenheiten des Untergrundes zulassen - mit wasserdurchlässigen Belägen zu versehen. Es sind vorzugsweise helle Beläge zu verwenden, um ein zu starkes Aufheizen zu vermeiden.
- Darüber hinaus sind für Zufahrten und nicht überdachte Stellplätze bevorzugt begrünte Beläge zu verwenden. Geeignet sind Rasenfugenpflaster, Pflaster mit aufgeweiteten Fugen, Rasengittersteine oder Schotterrasen.

(1) Vorgarten

Die Grundstücksfreiflächen zwischen Straße und vorderer Gebäudeflucht (Vorgärten) sind mit Ausnahme von erforderlichen Zufahrten, Zugängen und Stellplätzen als Vegetationsfläche gärtnerisch mit Pflanzbeeten, Baum- und Strauchpflanzungen (vorzugsweise insektenfreundliche Sträucher) und Ansaaten anzulegen und zu unterhalten. Folien und Vlies zur Bodenabdeckung sind unzulässig. Dies gilt entsprechend für Grundstücke an privaten Erschließungswegen.

§ 4**Begrünung in direkter Nachbarschaft zur freien Landschaft**

Entlang der Grundstücksgrenze zur freien Natur sind Gehölze der freien Landschaft, vorzugsweise gebietsheimische Gehölze, zu pflanzen.

§ 5**Herstellungsfrist**

- (1) Die Pflanzarbeiten sind innerhalb von 3 Jahren durchzuführen.
- (2) Die Herstellungsfrist für die Pflanzarbeiten gemäß § 1 (2) beginnt mit der Baufertigstellung.
- (3) Die Herstellungsfrist für die Pflanzarbeiten gemäß § 1 (3) beginnt mit der Aufnahme der Arbeiten für die Umgestaltung.
- (4) Ein der Satzung entsprechender Zustand ist auf Dauer zu erhalten.

§ 6**Abweichungen**

Von den Vorschriften dieser Satzung können Abweichungen zugelassen werden. Diese müssen vom Gemeinderat beschlossen werden. Hierfür findet insbesondere die Landesbauordnung Rheinland-Pfalz entsprechend Anwendung.

§ 7**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer die Begrünungs- und Gestaltungsmaßnahmen
 1. nicht in vorgegebener Qualität entsprechend der § 3 und § 4 erfüllt;
 2. in geringerem Umfang als in dieser Satzung gemäß § 3 und § 4 vorgeschrieben erfüllt,
 3. nicht innerhalb der nach § 5 festgesetzten Frist durchführt,
 4. nicht in einem dieser Satzung entsprechenden Zustand oder nicht dauerhaft erhält,
 5. ohne Zustimmung der Ortsgemeinde Kottweiler-Schwanden beseitigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 10.000,00 € geahndet werden.

§ 8**Verhältnis zu Bebauungsplänen und anderen Vorschriften**

- (1) Festsetzungen in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen, in Vorhaben- und Erschließungsplänen, sowie in anderen städtebaulichen Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB), die abweichende Regelungen treffen, gehen dieser Satzung vor.
- (2) Sonstige gesetzliche Regelungen haben Vorrang.

§ 9**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Kottweiler-Schwanden, den 01.12.2022

gez. Gabriele Schütz, Ortsbürgermeisterin

Hinweise nach § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bekanntmachung**Bekanntmachung der Satzung der Ortsgemeinde Kottweiler-Schwanden über das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für das städtebauliche Maßnahmengbiet „Erweiterung und Ausbau des Dorfplatzes als Dorfmittelpunkt“**

Aufgrund § 25 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 26.4.2022 (BGBl. I S. 674) und § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.01.2022 (GVBl. S. 21), hat der Ortsgemeinderat Kottweiler-Schwanden in seiner öffentlichen Sitzung am **14.06.2022** eine Vorkaufssatzung über ein besonderes Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken im vorgesehenen Entwicklungsbereich „Dorfplatz“ beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1**Zweck der Satzung**

Die Ortsgemeinde Kottweiler-Schwanden beabsichtigt im Rahmen der bewilligten Fortschreibung des Dorferneuerungsprogramms Maßnahmen zu einer Erweiterung und Weiterentwicklung des bestehenden Dorfplatzes im Anschluss an die bebaute Ortslage im Bereich zwischen der „Steinwendener Straße“ und dem „Kirchenweg“. Das Vorkaufsrecht dient der Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung auf der Grundlage eines aussagekräftigen Dorfentwicklungskonzeptes zur Innenentwicklung und Vitalisierung des Ortskernes und gibt der Gemeinde bereits im Frühstadium der Vorbereitung städtebaulicher Maßnahmen die Möglichkeit Grundstücke zu erwerben, damit spätere Maßnahmen leichter durchgeführt bzw. überhaupt realisiert werden können.

§ 2**Vorkaufsrecht**

Der Ortsgemeinde Kottweiler-Schwanden steht in dem in § 3 genannten Satzungsgebiet ein Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BauGB zu.

§ 3**Geltungsbereich (Satzungsgebiet)**

Der Geltungsbereich der Vorkaufssatzung erstreckt sich auf das städtebauliche Maßnahmengbiet „Erweiterung Dorfplatz“. Das Satzungsgebiet umfasst den nördlichen Teilbereich des Bebauungsplanes „Dorfmitte“, Änderung I, mit privater sowie öffentlicher Grünfläche, Parkflächen und einen Spielplatz und erstreckt sich weiter über als Grünflächen und Wiesen genutzte Landwirtschaftsfläche samt öffentlichem Fußweg bis zum angrenzenden „Kirchenweg“. Die östliche Grenze des Gebietes zieht sich entlang des Sulzbaches (Gewässer III. Ordnung) und umfasst dabei auch Flurstücke aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes „An der Reichenbacher Straße“. Südlich grenzt der Geltungsbereich insgesamt an die „Steinwendener Straße“, nördlich sowie westlich wird das Satzungsgebiet vom „Kirchenweg“ umgrenzt. Der genaue Geltungsbereich ist im Lageplan durch eine gestrichelte Linie umgrenzt. **Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.**

§ 4**Inkrafttreten**

Diese Vorkaufssatzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. Die Vorkaufssatzung wird ab sofort zu jedermanns Einsicht bei der Verbandsgemeindeverwaltung Ramstein-Miesebach, Bauamt, Zimmer 306, Am Neuen Markt 6, 66877 Ramstein-Miesebach, während der allgemein bekannten Öffnungszeiten bereitgehalten und zudem zur Einsicht im Internet unter www.ramstein-miesebach.de (Rubrik Verwaltung/Formulare/Satzungen) eingestellt.

Hinweise gem. §§ 214, 215 BauGB

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen der §§ 214, 215 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen der Satzung, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinweise nach § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

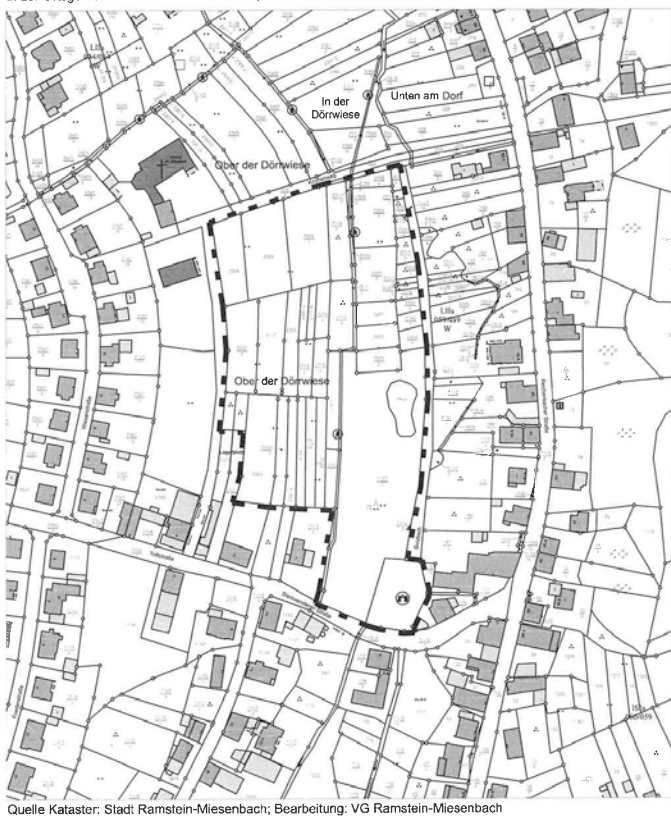
1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Kottweiler-Schwanden, den 01.12.2022
gez. Gabriele Schütz, Ortsbürgermeisterin

Lageplan

Geltungsbereich Vorkaufsrechtsatzung "Erweiterung & Weiterentwicklung des Dorfplatzes" in der Ortsgemeinde Kottweiler-Schwanden, Ortsteil Kottweiler



Sonstige Bekanntmachungen und Mitteilungen

Gaststätte zu verpachten

Die Gaststätte in der Sulzbachhalle in Kottweiler-Schwanden kann ab sofort neu verpachtet werden. Die Gaststätte besteht aus einem ausgestatteten Gastraum, einem Nebenzimmer und einem sehr schönen großzügig angelegten Freisitz/Biergarten. Gastronomieküche vorhanden.

Interessenten wenden sich bitte an die Verbandsgemeindeverwaltung Ramstein-Miesenbach, Herrn Sauter, Telefon: 06371/592-153, e-mail: marcus.sauter@ramstein.de, Am Neuen Markt 6, 66877 Ramstein-Miesenbach.

Neues aus der Kita Bärenbusch Kottweiler-Schwanden



Das Kreativteam aus Kottweiler-Schwanden, bestehend aus Marion Borger-Urschel, Henny Feil, Margarethe Niemayer und Katja Gottfried, spendeten uns auch in diesem Jahr wieder zwei wunderschöne und liebevoll geschmückte Adventskränze, die in der Kreativwerkstatt hergestellt wurden. An jedem Morgen im Dezember freuten sich die Kinder auf das Anzünden der Kerzen im Morgenkreis. Dafür möchten wir uns sehr herzlich bedanken. Ihr habt uns damit viel Freude bereitet.

Die Kinder und Erzieherinnen der Kita „Bärenbusch“



Gemeinde Niedermohr

Uli Zimmer
Ortsbürgermeister

Bürgermeistersprechstunde:
Ort und Zeitpunkt nach
tel. Vereinbarung unter 06383 282 o. 0177/5566055
oder buergermeister@niedermohr.de
App der Ortsgemeinde im Google Playstore unter: Niedermohr
Anmeldung zum Newsletter auf der Homepage.

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung

für den Wasserzweckverband „Ohmbachtal“ in Schönenberg-Kübelberg

Die Jahresrechnung für das Wirtschaftsjahr 2020 wurde von der Versammlung des Wasserzweckverbandes in der Sitzung am 31. Januar 2022 mit einer Bilanzsumme von je 4.540.809,75 Euro in Aktiva und Passiva festgestellt. Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk trägt das Datum 07.05.2021. Die Jahresrechnung mit dem Rechenschaftsbericht liegt gem. § 114 Abs. 2 der GemO in der Zeit vom 22. Februar bis 08. März 2022 beim Wasserzweckverband „Ohmbachtal“, Huber Weg 3, 66901 Schönenberg-Kübelberg (Dienstgebäude) öffentlich aus.

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag:

von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 17.00 Uhr

Freitags:

von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 15.00 Uhr.

Schönenberg-Kübelberg, den 07. Februar 2022
gez. Müller, Vorstandsvorsteher

Bekanntmachung

Über die Genehmigung der Veräußerung des nachstehenden Grundstücks ist nach dem Grundstückverkehrsgesetz zu entscheiden:

Gemarkung: Schrollbach

Gewanne: Am Krämersberg

Nutzungsart: Landwirtschaftsfläche

Größe: 0,6130 ha

Landwirte/Forstwirte, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb des Grundstücks interessiert sind, müssen ihr Erwerbsinteresse

- bei Bekanntmachung im Verbandsgemeindeblatt bis spätestens 10 Tage nach dem Erscheinungsdatum
- bei Bekanntmachung durch Aushabg bis spätestens 3 Tage nach dem Ende der Bekanntmachungsfrist

bei der Unteren Landwirtschaftsbehörde schriftlich bekunden.

In Vertretung:

Heß-Schmidt

1. Kreisbeigeordnete

Sonstige Bekanntmachungen und Mitteilungen

Termine in der Ortsgemeinde

Samstag, 31. Dezember, um 14.00 Uhr VFF Silvesterwanderung; Start am Brunnen in Schrollbach

Samstag, 7. Januar, um 18.00 Uhr Neujahrsempfang in der Mehrzweckhalle Niedermohr

Samstag, 28. Januar, von 14.00 - 17.00 Uhr, Repaircafe im Foyer der Mehrzweckhalle in Niedermohr.



**Gemeinde
Steinwenden**

Matthias Huber
Ortsbürgermeister

Telefon: 06371 71625, Mobil: 0160 2331924
Bürgermeistersprechstunde:
am 1. Montag im Monat von 18.30-19.30 Uhr im
Bürgerhaus Obermohr,
ansonsten im Dorfgemeinschaftshaus Steinwenden

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragsatzung wiederkehrende Beiträge) vom 08.12.2022

Der Gemeinderat Steinwenden hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und des § 2 Abs. 1, 7, 10 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Erhebung von Ausbaubeiträgen

(1) Die Gemeinde erhebt wiederkehrende Beiträge für die Herstellung und den Ausbau von Verkehrsanlagen nach den Bestimmungen des KAG und dieser Satzung.

(2) Ausbaubeiträge werden für alle Maßnahmen an Verkehrsanlagen, die der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau oder der Verbesserung dienen, erhoben.

1. „Erneuerung“ ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhafte Anlage in einen dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand;
2. „Erweiterung“ ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertiggestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile;

3. „Umbau“ ist jede nachhaltige technische Veränderung an der Verkehrsanlage und
4. „Verbesserung“ sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung im Sinne der Hervorhebung des Anliegervorteils sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.

(3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für die Herstellung von Verkehrsanlagen, die nicht nach dem Baugesetzbuch (BauGB) beitragsfähig ist.

(4) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Kostenerstattungsbeträge nach § 135 a - c BauGB zu erheben sind.

(5) Ausbaubeiträge nach dieser Satzung werden nicht erhoben, wenn die Kosten der Beitragserhebung außer Verhältnis zu dem zu erwartenden Beitragsaufkommen stehen.

§ 2

Beitragsfähige Verkehrsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Aufwand für die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie für selbständige Fuß- und Radwege.

(2) Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für Brückenbauwerke, Tunneln und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen, mit Ausnahme des Aufwands für die Fahrbahndecke und den Fußwegbelags.

§ 3

Ermittlungsgebiete

(1) Sämtliche zum Anbau bestimmten Verkehrsanlagen des Gemeindegebietes bilden als einheitliche öffentliche Einrichtung das Ermittlungsgebiet (Abrechnungseinheit), wie sie sich aus dem als Anlage 1 beigefügten Plan ergibt:

Die Abrechnungseinheit wird gebildet vom Ortsteil Steinwenden, Obermohr und Weltersbach. Die Begründung für die Ausgestaltung der einheitlichen öffentlichen Einrichtung ist dieser Satzung als Anlage 2 beigefügt.

(2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die eine Abrechnungseinheit bildenden Verkehrsanlagen nach dem Durchschnitt der im Zeitraum von fünf Jahren zu erwartenden Investitionsaufwendungen in der Abrechnungseinheit nach Absatz 1 ermittelt. Bescheide werden jährlich erstellt.

§ 4

Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen alle baulich, gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise nutzbaren Grundstücke, die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zuganges zu einer in der Abrechnungseinheit gelegenen Verkehrsanlage haben.

§ 5

Gemeindeanteil

(1) Der Gemeindeanteil beträgt 35 %.

§ 6

Beitragsmaßstab

(1) Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 10 v. H. Für die ersten zwei Vollgeschosse beträgt der Zuschlag einheitlich 20 v. H. (Anlage 3).

(2) Als Grundstücksfläche nach Absatz 1 gilt:

1. In beplanten Gebieten die überplante Grundstücksfläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der unbeplante Grundstücksteil dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen, gilt als Grundstücksfläche die Fläche des Buchgrundstücks; Nummer 2 ist gegebenenfalls entsprechend anzuwenden.
2. Liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen:
 - a) bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 40 m.
 - b) bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang verbunden sind (Hinterliegergrundstücke), die Fläche von der zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 m.
 - c) Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe nach a) und b) unberücksichtigt.

- d) Sind die jenseits der nach a) und b) angeordneten Tiefenbegrenzungslinie liegenden Grundstücks-teile aufgrund der Umgebungsbebauung baulich oder in ähnlicher Weise selbständig nutzbar (Hinterbebauung in zweiter Baureihe), wird die Fläche bis zu einer Tiefe von 80 m zugrunde gelegt.

Sind die hinteren Grundstücksteile nicht in diesem Sinne selbständig nutzbar und geht die tatsächliche bauliche, gewerbliche, industrielle oder ähnliche Nutzung der innerhalb der Tiefenbegrenzung liegenden Grundstücksteile über die tiefenmäßige Begrenzung nach a) und b) hinaus, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

Wird ein Grundstück jenseits der in Satz 1 angeordneten erhöhten Tiefenbegrenzungslinie tatsächlich baulich, gewerblich, industriell oder ähnlich genutzt, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

3. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Freibad, Festplatz, Campingplatz oder Friedhof festgesetzt ist, die Fläche des im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegenden Grundstückes oder Grundstücksteiles vervielfacht mit 0,5. Bei Grundstücken, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Fläche des Grundstückes vervielfacht mit 0,5.

- (3) Für die Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 1 gilt:

1. Für beplante Grundstücke wird die im Bebauungsplan festgesetzte zulässige Zahl der Vollgeschosse zugrunde gelegt.
2. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl. Ist eine Baumassenzahl nicht festgesetzt, dafür aber die Höhe der baulichen Anlagen in Form der Trauf- oder Firsthöhe, so gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe. Sind die beiden Höhen festgesetzt, so gilt die höchstzulässige Traufhöhe. Soweit der Bebauungsplan keine Festsetzungen trifft, gilt als Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
3. Soweit kein Bebauungsplan besteht, gilt:
 - a) die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Voll-geschosse; ist ein Grundstück bereits bebaut und ist die dabei tatsächlich verwirklichte Vollgeschosshöhe höher als die in der näheren Umgebung, so ist die tatsächlich verwirklichte Vollgeschosshöhe zugrunde zu legen.
 - b) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.
4. Ist nach den Nummern 1 bis 3 eine Vollgeschosshöhe nicht feststellbar, so ist die tatsächlich vorhandene Traufhöhe geteilt durch 3,5 anzusetzen, wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen auf- oder abzurunden sind. Als Traufhöhe gilt der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen.
5. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z. B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe), wird bei vorhandener Bebauung die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse angesetzt, in jedem Fall mindestens jedoch ein Vollgeschoss.
6. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss.
7. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 2 BauGB liegen, werden zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für:
 - a) Grundstücke in Bebauungsplangebieten, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind und
 - b) unbeplante Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
8. Die Zahl, der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse gilt, wenn sie höher ist als die Zahl der Vollgeschosse nach den vorstehenden Regelungen.

9. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.

(4) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten wird, die nach den vorstehenden Regelungen ermittelte und gewichtete Grundstücksfläche um 20 v. H. erhöht. Dies gilt entsprechend für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten.

Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten erhöhen sich die Maßstabsdaten um 10 v.H.

§ 7

Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

(1) Grundstücke, die sowohl von einer nach § 12 dieser Satzung verschonten Verkehrsanlage erschlossen sind als auch von einer oder mehreren weiteren Verkehrsanlagen der Abrechnungseinheit erschlossen sind, werden nur mit 50 % ihrer gewichteten Grundstücksfläche angesetzt.

(2) Kommt für eine oder mehrere Verkehrsanlagen nach Absatz 1 die Tiefenbegrenzung nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung zur Anwendung, gilt die Regelung des Absatzes 1 nur für die sich überschneidenden Grundstücksteile.

§ 8

Entstehung des Beitragsanspruches

(1) Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

§ 9

Vorausleistungen

(1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Gemeinde Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.

(2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen.

§ 10

Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes auf dem Grundstück ist.

(2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 11

Veranlagung und Fälligkeit

(1) Die wiederkehrenden Beiträge und die Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und zwei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Die Vorausleistungen werden in vier Raten zum 1.4., 1.6., 1.9. und 1.12. erhoben.

(2) Der Beitragsbescheid enthält:

1. die Bezeichnung des Beitrages,
2. den Namen des Beitragsschuldners,
3. die Bezeichnung des Grundstückes,
4. den zu zahlenden Betrag,
5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteiles und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht und
8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) Die Grundlagen für die Festsetzung wiederkehrender Beiträge können durch besonderen Bescheid (Feststellungsbescheid) festgestellt werden.

§ 12

Übergangs- und Verschonungsregelungen

(1) Gemäß § 10 a Abs. 6 KAG wird abweichend von § 10 a Abs. 1 Satz 2 KAG festgelegt, dass Grundstücke, vorbehaltlich § 7 Absätze 1 und 2 dieser Satzung, erstmals bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages berücksichtigt und beitragspflichtig werden, nach

- a) max. 20 Jahren bei kompletter Herstellung der Verkehrsanlage
- b) max. 15 Jahren bei Herstellung der Fahrbahn,
- c) max. 10 Jahren bei Herstellung des Gehweges,

- d) max. 5 Jahren bei der Herstellung der Beleuchtung bzw. durchgeführten Veranlagungen für Grunderwerb, Straßenoberflächenentwässerungskosten oder anderer Teilanlagen

Die Übergangsregelung bei Maßnahmen nach den Buchstaben a) bis d) gilt auch bei der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau und der Verbesserung von Verkehrsanlagen. Erfassen eine oder mehrere Maßnahmen mehrere Teileinrichtungen, so findet eine Addition der unter den Buchstaben a) bis d) aufgeführten Verschonungsfristen nicht statt; es gilt dann die jeweils erreichte höherer Verschonungsdauer.

Die Übergangsregelung beginnt zu dem Zeitpunkt, in dem die sachliche Beitragspflichten für die Erschließungsbeiträge nach dem BauGB bzw. für die Ausbaubeiträge nach dem KAG entstanden sind.

(2) Erfolgt die Herstellung der Verkehrsanlage aufgrund von Verträgen (insbesondere Erschließungsverträge), so wird gem. § 10a Abs. 6 Satz 1 KAG die Verschonungsdauer auf 20 Jahre festgesetzt.

Die Übergangsregelung gilt ab dem Zeitpunkt, in dem Prüfung der Abrechnung der vertraglichen Leistungen und die Widmung der Verkehrsanlage erfolgt sind.

(3) Folgende Grundstücke werden erst dann beitragspflichtig:

Ortsteil Obermohr

1. Im Woogfeld 2032
2. Bachweg 2036

Ortsteil Steinwenden

1. Hasenwiese ab Widmung
2. Krummenäcker ab Widmung

Ortsteil Weltersbach

1. Hauptstraße
(Teilstück im Bereich des Bebauungsplanes „Auf dem Berg“) 2031
2. Dr.-Hans-Stempel-Ring 2031
3. Zum Birkenbusch 2031

§ 13

Öffentliche Last

(1) Der wiederkehrende Straßenausbaubeitrag liegt als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 14

In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

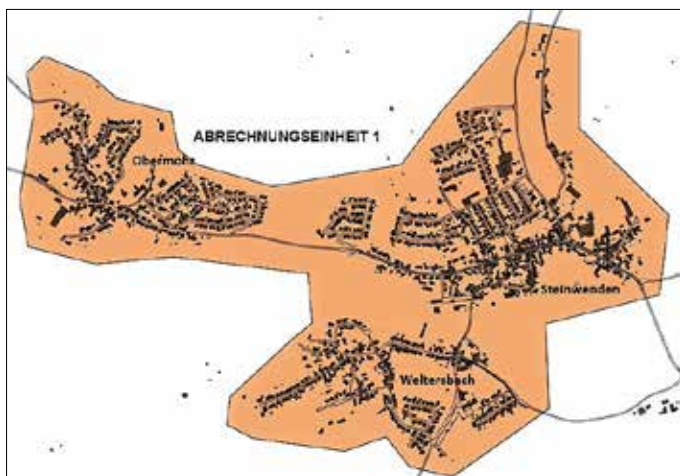
(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen vom 22. Januar 2018 außer Kraft.

Steinwenden, den 12.12.2022

gez.

(Matthias Huber)

Ortsbürgermeister



Anlage 2:

Begründung für Aufteilung der Abrechnungseinheiten:

Die Abrechnungseinheiten der Ortsgemeinde Steinwenden wurden aufgrund der gesetzlichen Vorgabe des § 10a KAG gebildet. Aufgrund der Anzahl der Einwohner, der Größe der Ortsteile und der räumlichen Nähe wird hier eine Abrechnungseinheit gebildet.

Anlage 3:

Maßstab für den Beitrag ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 10 v. H. Für die ersten zwei Vollgeschosse beträgt der Zuschlag einheitlich 20 v. H.

Dieser einheitliche Zuschlag darf nur erhoben werden, wenn die Zahl der bei der Bebauung eingeschränkten Grundstücke (nur eingeschossige Bauweise erlaubt) unter 10 % der gesamten Grundstücke in der Abrechnungseinheit liegt.

In beiden Abrechnungseinheiten ist im ungeplanten Innenbereich eine zweigeschossige Bauweise unproblematisch möglich. Die Umgebungsbebauung lässt dies hier ohne weiteres zu. Es gibt keine Einschränkung unter zwei Geschossen bleiben zu müssen.

Tatsächlich eingeschränkt, also nur eingeschossig zu bebauen sind.

4 Grundstücke von insgesamt 1235, das entspricht 0,33 %.

Somit kann der Vollgeschosszuschlag für die ersten zwei Vollgeschosse einheitlich mit 20 v.H. angenommen werden.

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Bestimmungen der Öffentlichkeit über die Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ramstein-Miesenbach, den 12.12.2022

Verbandsgemeindeverwaltung

gez.

Ralf Hechler

Bürgermeister

Sonstige Bekanntmachungen und Mitteilungen

Der MOBS macht Weihnachtsferien

Vom 23. Dezember bis 1. Januar 2023 macht der Bürgerbus „MOBS“ Ferien.

Wir wünschen allen Fahrgästen ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

Weihnachtsmarkt in Weltersbach ein voller Erfolg



Auch der Nikolaus und die Herren Bürgermeister staunten über den zauberhaften Weihnachtsmarkt am Dorfgarten.



Klein aber fein präsentierte sich der Weltersbacher Weihnachtsmarkt am dritten Adventswochenende und ist ein voller Erfolg gewesen. Erstmals fand der Weihnachtsmarkt am neuen Standort am Dorfgarten in unmittelbarer Nähe des neuen Mehrgenerationenplatzes statt. Ein festlich geschmückter Weihnachtsbaum bildete den Mittelpunkt des Platzes und rund herum hatten die Weltersbacher Vereine ihre wunderbar dekorierten Buden aufgestellt. Der Duft von Glühwein, Bratwurst, Waffeln und vielen anderen Leckereien lag in der Luft und lockte viele Besucher an. Natürlich war auch der Nikolaus gekommen und hatte für die Kinder kleine Geschenke mitgebracht. Von mir ein herzliches Dankeschön an die vielen fleißigen Helfer, die diesen zauberhaften Weihnachtsmarkt möglich gemacht haben.

Matthias Huber, Ortsbürgermeister

Weihnachtsgruß



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, an den letzten beiden Wochenenden habe ich die Weihnachtsmärkte in Obermohr und Weltersbach besucht. Wenn es so nach Glühwein, Apfelpunsch, Bratwurst oder auch nach Waffeln duftet, dann wissen wir alle: bald ist Weihnachten. Die bevorstehenden Feiertage bieten für uns alle die Gelegenheit, ein wenig inne zu halten, manches zu überdenken und auch von den Sorgen des Alltags etwas Abstand zu gewinnen. Wir haben Zeit, mit unseren Angehörigen und Freunden ein schönes, friedvolles Fest zu begehen, auf die vergangenen Monate zurückzublicken und Pläne für die kommende Zeit zu schmieden.

Sicher geht es Ihnen auch so: Das war ein sehr ereignisreiches und in vielen Aspekten auch belastendes Jahr. Es war immer noch geprägt von der Corona-Pandemie, die uns nicht loslässt, und ganz besonders von den Auswirkungen des Kriegs in der Ukraine. Die Gesellschaft für deutsche Sprache kürte dieser Tage den Begriff "Zeitenwende" zum Wort des Jahres 2022. Der Krieg in Europa steht tatsächlich für eine Zeitenwende, einen Übergang in eine neue Ära. Und das bedeutet: die Welt danach ist nicht mehr dieselbe wie die Welt davor.

Unter diesen schwierigen Rahmenbedingungen haben alle lokalen Akteure in Steinwenden- der Gemeinderat, die Vereine, die Kirchen und Institutionen und auch alle ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger - mit großem Engagement dazu beigetragen, dass es in der Gemeinde weiter vorangegangen ist. Hierfür sage ich allen ein herzliches Dankeschön! das Ehrenamt ist eine unverzichtbare Säule in unserer Gesellschaft. Ich bin stolz darauf, mit welcher Leidenschaft dies in unserer Gemeinde gelebt wird. In diesem Sinne wünsche ich Ihnen und Ihren Familien ein besinnliches, friedvolles Weihnachtsfest und ein gesundes und glückliches neues Jahr.

*Mit herzlichen Grüßen
Ihr Matthias Huber, Ortsbürgermeister*

Sprechstundenregelung über den Jahreswechsel

Am Montag, den 19. Dezember findet die letzte Sprechstunde im Jahr 2022 statt. Wir beginnen am Montag, den 16. Januar 2023 wieder mit den regelmäßigen, wöchentlichen Montagsprechstunden von 18.30 Uhr bis 19.30 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus in Steinwenden. Am ersten Montag des Monats finden die Sprechstunden in Obermohr im Bürgerhaus statt.

Matthias Huber, Ortsbürgermeister



Stadt
Ramstein-Miesenbach

Rathaus Ramstein • Am Neuen Markt 6 • Zimmer 209
Telefon: 06371 592-102 • buergermeister@ramstein.de
Sprechstunde nach Vereinbarung

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren

der Stadt Ramstein-Miesenbach vom 15.12.2023

Der Stadtrat von Ramstein-Miesenbach hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1.1.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 01.08.2014 außer Kraft.

*Ramstein-Miesenbach, den 16.12.2022
gez. (Ralf Hechler) Stadtbürgermeister*

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Ramstein-Miesenbach gültig bis 31.12.2023

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene

a) bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	180,00 €
b) ab dem vollendeten 6. Lebensjahr	390,00 €
c) in einer Urnengrabstätte im Stelenfeld	280,00 €
d) im Sternenkinderfeld*	180,00 €
e) im anonymen Grabfeld	250,00 €

II. Gemischte Grabstätten

Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung

a) erste Belegung: Erdbestattung	390,00 €
b) zweite Belegung: Urnenbestattung	180,00 €

III. Verleihung des Nutzungsrechts an Urnen-/Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung, auf die Dauer von 25 Jahren, für

aa) eine Einzelgrabstätte mit Tieferlegung	400,00 €
bb) eine Wahlgrabstätte zweistellig	1.000,00 €
cc) eine Urnenwahlgrabstätte zweistellig	280,00 €
dd) eine Urnenwandkammer zweistellig	500,00 €
ee) eine Urnenrasengrabstätte mit Namensplatte*	250,00 €

b) *Pflegepauschale bei Urnenkammer, Urnenrasengrabstätte (Stele und anonym) und im Sternenkinderfeld	250,00 €
c) Urnenrasengrabstätte mit Namensplatte	500,00 €

für solche Beisetzungen wird gem. §13a der Friedhofssatzung Pflegepauschale für die Dauer der Ruhefrist berechnet; bei einer Verlängerung wird die Pflegepauschale anteilmäßig erhoben.
 2. zusätzliche Bestattung einer Urne nach 1. bb) 180,00 €
 3. Verlängerung Nutzungsrecht Gruft/Flächengrab 30,00 € pro/Jahr/ pro qm (Grabart wird nicht mehr angeboten, nur noch Zulegung in bestehende Gruften oder Flächengräber).

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

a) Totgeborene, soweit Bestattung in vorhandenem Grab, andernfalls gilt Buchstabe b)	170,00 €
b) Säрге nach I Nr.1a)	258,00 €
c) Säрге nach I Nr.1b)	600,00 €
d) Aschenurnen	180,00 €
e) Fötensäрге/ Fötenuarnen	170,00 €
f) Öffnen und Schließen der Urnenwand	35,00 €

g) Tieferlegung (+60% zu Buchstabe c)

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Für das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen werden die tatsächlichen Kosten entsprechend dem entstandenen Aufwand erhoben.

VI. Leichenhalle

1. Benutzung der Leichenhalle

a) Benutzung der Leichenhalle (auch nur für Trauerfeier) (ohne Kühlung) bis 3 Tage	170,00 €
je weiterem Tag	56,00 €
b) Kühlung bis 3 Tage	75,00 €
je weiterem Tag	25,00 €
2. Reinigung der Leichenhalle	180,00 €
3. Reinigung der Kühlzelle	90,00 €
4. Aufbewahrung von Aschenurnen bis zur Beisetzung (maximal 3 Wochen)	75,00 €

a) jede weitere Woche 25,00 €

VII. Sonstige Gebühren

Genehmigung zur Aufstellung von Grabmälern, Einfassungen	25,00 €
Genehmigung für die Einebnung einer Grabstätte	25,00 €

VIII. Gebühren für gestalterische Maßnahmen

Kosten für Grabeinfassungen/Trittplatten/Plattenbänder in ausgewählten Grabfeldern, die durch die Stadt hergestellt werden: Inklusiv Verlegung durch die Stadt:

a) Reihengrab, Reihengrab mit Tieferlegung	159,00 €
b) Wahlgräber	159,00 €
c) Urnenrasengräber mit Namensplatte	66,00 €
d) Urnengrabstätte mit Stele	51,00 €
e) Sternenkindergrabstätte (Stern)	250,00 €

IX. Ortsfremde

Die Kostenfestsetzung für die Überlassung von Grabstätten nach I), die Verleihung von Nutzungsrechten nach II) an andere Personen gem. § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung erfolgt nach besonderer privatrechtlicher Vereinbarung.

**Anlage zur Friedhofsgebührensatzung
der Stadt Ramstein-Miesenbach**

gültig vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene	
a) bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	270,00 €
b) ab dem vollendeten 6. Lebensjahr	450,00 €
c) in einer Urnengrabstätte im Stelenfeld	300,00 €
d) im Sternenkinderfeld*	200,00 €
e) im anonymen Grabfeld	290,00 €

II. Gemischte Grabstätten

Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung

a) erste Belegung: Erdbestattung	450,00 €
b) zweite Belegung: Urnenbestattung	200,00 €

III. Verleihung des Nutzungsrechtes an Urnen-/Wahlgrabstätten

1.	
a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung, auf die Dauer von 25 Jahren, für	
aa) eine Einzelgrabstätte mit Tieferlegung	550,00 €
bb) eine Wahlgrabstätte zweistellig	1.300,00 €
cc) eine Urnenwahlgrabstätte zweistellig	300,00 €
dd) eine Urnenwandkammer zweistellig	500,00 €
ee) eine Urnenrasengrabstätte mit Namensplatte*	300,00 €
b) *Pflegepauschale bei Urnenkammer, Urnenrasengrabstätte (Stele und anonym) und im Sternenkinderfeld	250,00 €
c) Urnenrasengrabstätte mit Namensplatte	500,00 €
für solche Beisetzungen wird gem. §13a der Friedhofssatzung Pflegepauschale für die Dauer der Ruhefrist berechnet; bei einer Verlängerung wird die Pflegepauschale anteilmäßig erhoben.	
2. zusätzliche Bestattung einer Urne nach 1. bb)	250,00 €
3. Verlängerung Nutzungsrecht Gruft/Flächengrab 50 € pro/ Jahr/ pro qm (Grabart wird nicht mehr angeboten, nur noch Zulegung in bestehende Gruften oder Flächengräber).	

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

a) Totgeborene, soweit Bestattung in vorhandenem Grab, andernfalls gilt Buchstabe b)	170,00 €
b) Säрге nach I Nr.1a)	258,00 €
c) Säрге nach I Nr.1b)	600,00 €
d) Aschenurnen	180,00 €
e) Fötensäрге/ Fötenuarnen	170,00 €
f) Öffnen und Schließen der Urnenwand	35,00 €
g) Tieferlegung (+60% zu Buchstabe c)	

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Für das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen werden die tatsächlichen Kosten entsprechend dem entstandenen Aufwand erhoben.

VI. Leichenhalle

1. Benutzung der Leichenhalle	
a) Benutzung der Leichenhalle (auch nur für Trauerfeier) (ohne Kühlung) bis 3 Tage	170,00 €
je weiterem Tag	56,00 €
b) Kühlung bis 3 Tage	75,00 €
je weiterem Tag	25,00 €
2. Reinigung der Leichenhalle	180,00 €
3. Reinigung der Kühlzelle	90,00 €
4. Aufbewahrung von Aschenurnen bis zur Beisetzung (maximal 3 Wochen)	75,00 €
a) jede weitere Woche	25,00 €

VII. Sonstige Gebühren

Genehmigung zur Aufstellung von Grabmälern, Einfassungen	25,00 €
Genehmigung für die Einebnung einer Grabstätte	25,00 €

VIII. Gebühren für gestalterische Maßnahmen

Kosten für Grabeinfassungen/Trittplatten/Plattenbänder in ausgewählten Grabfeldern, die durch die Stadt hergestellt werden: Inklusiv Verlegung durch die Stadt:

a) Reihengrab, Reihengrab mit Tieferlegung	159,00 €
b) Wahlgräber	159,00 €
c) Urnenrasengrabstätte mit Namensplatte	66,00 €
d) Urnengrabstätte mit Stele	51,00 €
e) Sternenkindergrabstätte (Stern)	250,00 €

IX. Ortsfremde

Die Kostenfestsetzung für die Überlassung von Grabstätten nach I), die Verleihung von Nutzungsrechten nach II) an andere Personen gem. § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung erfolgt nach besonderer privatrechtlicher Vereinbarung.

**Anlage zur Friedhofsgebührensatzung
der Stadt Ramstein-Miesenbach**

gültig vom 01.01.2025 bis 31.12.2025

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene	
a) bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	335,00 €

b) ab dem vollendeten 6. Lebensjahr	600,00 €
c) in einer Urnengrabstätte im Stelenfeld	325,00 €
d) im Sternenkinderfeld*	250,00 €
e) im anonymen Grabfeld	310,00 €

II. Gemischte Grabstätten

Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung

a) erste Belegung: Erdbestattung	600,00 €
b) zweite Belegung: Urnenbestattung	240,00 €

III. Verleihung des Nutzungsrechtes an Urnen-/Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung, auf die Dauer von 25 Jahren, für

aa) eine Einzelgrabstätte mit Tieferlegung	775,00 €
bb) eine Wahlgrabstätte zweistellig	1.700,00 €
cc) eine Urnenwahlgrabstätte zweistellig	360,00 €
dd) eine Urnenwandkammer zweistellig	500,00 €
ee) eine Urnenrasengrabstätte mit Namensplatte*	325,00 €
b) *Pflegepauschale bei Urnenkammer,	250,00 €

Urnenasengräbern (Stele und anonym) und im Sternenkinderfeld

c) Urnenrasengrab mit Namensplatte	500,00 €
------------------------------------	----------

für solche Beisetzungen wird gem. § 13a der Friedhofssatzung Pflegepauschale für die Dauer der Ruhefrist berechnet; bei einer Verlängerung wird die Pflegepauschale anteilmäßig erhoben.

2. zusätzliche Bestattung einer Urne nach 1. bb) 350,00 €
 3. Verlängerung Nutzungsrecht Gruft/Flächengrab 70 € pro Jahr/ pro qm (Grabart wird nicht mehr angeboten, nur noch Zulegung in bestehende Gruften oder Flächengräber).

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

a) Totgeborene, soweit Bestattung in vorhandenem Grab, andernfalls gilt Buchstabe b)	170,00 €
b) Säрге nach I Nr.1a)	258,00 €
c) Säрге nach I Nr.1b)	600,00 €
d) Aschenurnen	180,00 €
e) Fötensärge/ Fötenuarnen	170,00 €
f) Öffnen und Schließen der Urnenwand	35,00 €
g) Tieferlegung (+60% zu Buchstabe c)	

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Für das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen werden die tatsächlichen Kosten entsprechend dem entstandenen Aufwand erhoben.

VI. Leichenhalle

1. Benutzung der Leichenhalle
- | | |
|--|----------|
| a) Benutzung der Leichenhalle (auch nur für Trauerfeier) (ohne Kühlung) bis 3 Tage | 170,00 € |
| je weiterem Tag | 56,00 € |
| b) Kühlung bis 3 Tage | 75,00 € |
| je weiterem Tag | 25,00 € |
2. Reinigung der Leichenhalle 180,00 €
 3. Reinigung der Kühlzelle 90,00 €
 4. Aufbewahrung von Aschenurnen bis zur Beisetzung 75,00 €
 (maximal 3 Wochen)
 a) jede weitere Woche 25,00 €

VII. Sonstige Gebühren

Genehmigung zur Aufstellung von Grabmälern, Einfassungen	25,00 €
Genehmigung für die Einebnung einer Grabstätte	25,00 €

VIII. Gebühren für gestalterische Maßnahmen

Kosten für Grabeinfassungen/Trittplatten/Plattenbänder in ausgewählten Grabfeldern, die durch die Stadt hergestellt werden:

Inklusive Verlegung durch die Stadt:

a) Reihengrab, Reihengrab mit Tieferlegung	159,00 €
b) Wahlgräber	159,00 €
c) Urnenrasengräber mit Namensplatte	66,00 €
d) Urnengrabstätte mit Stele	51,00 €
e) Sternenkindergrabstätte (Stern)	250,00 €

IX. Ortsfremde

Die Kostenfestsetzung für die Überlassung von Grabstätten nach I), die Verleihung von Nutzungsrechten nach II) an andere Personen gem. § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung erfolgt nach besonderer privatrechtlicher Vereinbarung.

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Bestimmungen der Öffentlichkeit über die Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr.2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ramstein-Miesenbach, den 16.12.2022

Verbandsgemeindeverwaltung

gez. Ralf Hechler, Bürgermeister

Öffentliche Einladung der Jagdgenossenschaft Ramstein-Miesenbach

Am **Mittwoch, den 11.01.2023, 19.00 Uhr**, findet im Sitzungssaal des Rathauses Ramstein-Miesenbach im Stadtteil Ramstein eine Versammlung der Jagdgenossenschaft Ramstein-Miesenbach statt. Hierzu ergeht an alle Jagdgenossinnen und Jagdgenossen Einladung.

Der Jagdgenossenschaft Ramstein-Miesenbach gehören alle Grundeigentümer des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Ramstein-Miesenbach mit den Gemarkungen Ramstein und Miesenbach nach Maßgabe des Grundflächenflächenverzeichnisses an.

Weiterhin sind die Grundeigentümer von Grundstücken Jagdgenossen, die Eigentumsflächen in folgenden der Jagdgenossenschaft Ramstein-Miesenbach angegliederten Jagdflächen liegen haben:

Diese sind:

- a) aus der Gemarkung Obermohr = 108,6 ha
 b) aus der Gemarkung Weltersbach = 229 ha
 c) aus der Gemarkung Schrollbach = 108,6 ha

Grundeigentümer von Grundstücken, auf denen die Jagd ruht, oder nicht ausgeübt werden darf, sind insoweit nicht Mitglieder der Jagdgenossenschaft Ramstein-Miesenbach.

Eigentumsänderungen sind von den Verkäufern von Grundstücken dem Jagdvorstand zur Berichtigung des Grundflächenverzeichnisses unverzüglich anzuzeigen.

Jeder Jagdgenosse kann sich durch den Ehepartner, durch einen Verwandten in gerader Linie, durch eine ständig von der oder dem Vertretenen beschäftigte Person, durch einen derselben Jagdgenossenschaft angehörigen volljährigen Jagdgenossen aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen; mehr als drei Vollmachten darf kein Jagdgenosse in seiner Person vereinigen.

Das Jagdgenossenschaftskataster liegt bis zum Versammlungstag, während der üblichen Dienststunden im Rathaus, Zimmer 218, öffentlich aus.

In der Jagdgenossenschaftsversammlung ist nur derjenige Grundstückseigentümer stimmberechtigt, der im Kataster eingetragen ist oder sonst nachweist, dass er Eigentum besitzt (z. B. Notariatsurkunde, die im Grundbuch vollzogen sein muss).

Tagesordnung

1. Wahl des Jagdvorstehers (Wahl eines Beisitzers im Jagdvorstand, bzw. Wahl eines stellv. Beisitzers im Jagdvorstand – vorsorglich)
2. Genehmigung der Jahresrechnung 2021
3. Entlastung des Jagdvorstandes
4. Genehmigung des Haushaltsplanes 2023
5. Verlängerung des Jagdpachtvertrages für den Jagdbezirk Ramstein I
6. Verlängerung des Jagdpachtvertrages für den Jagdbezirk Ramstein II
7. Verschiedenes

66877 Ramstein-Miesenbach, 14.12.2022

Für die Jagdgenossenschaft

Ramstein-Miesenbach:

gez. Rudolf Kneller

(stellv. Jagdvorsteher)

Bebauungsplan „Kottweilerstraße“ in der Stadt Ramstein-Miesenbach, Stadtteil Miesenbach

Bekanntmachung des Beschlusses zur Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726), wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Stadtrat der Stadt Ramstein-Miesenbach in öffentlicher Sitzung am 15.12.2022 die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Kottweilerstraße“ im Stadtteil Miesenbach beschlossen hat.

Ziel und Zweck der Planung ist die städtebauliche Nachverdichtung zur Deckung des aktuellen Wohnungsbedarfes im Innenbereich sowie die Schaffung von neuem Wohnraum.

Das geplante Baugebiet hat eine Gesamtgröße von 0,3 ha und befindet sich im nordwestlichen Ortsbereich von Miesenbach. Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a i. V. m. § 13 BauGB aufgestellt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Kottweiler Straße“ ist im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach als Fläche Mischbachfläche dargestellt. Da es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB handelt, ist die Änderung des bestehenden Flächennutzungsplanes als eigenes Verfahren nicht erforderlich. Der Flächennutzungsplan wird gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst.

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes erfüllt die Vorgaben, um gemäß § 13a BauGB - Bebauungspläne der Innenentwicklung – i. V. m. § 13 BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt zu werden. Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB und gem. § 13 Abs. 2 BauGB und § 13a Abs. 3 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB abgesehen wird.

Ramstein-Miesenbach, den 16.12.2022
gez. Ralf Hechler
Stadtbürgermeister



Abb.: Geltungsbereichsabgrenzung

Sonstige Bekanntmachungen und Mitteilungen

Montessori Kindergarten St. Nikolaus Ramstein sammelt für die Tafel



Die „Taubе Frieda“ begleitet die Jungs und Mädchen des Montessori-Kindergartens St. Nikolaus in Ramstein in diesem Jahr durch die Adventszeit. Sie bringt den Menschen Hoffnung und Frieden. Passend dazu hat sich das Team des Kindergartens überlegt, mit einer besonderen Aktion ebenfalls Hoffnung in die Welt zu bringen. So startete in der Woche nach St. Nikolaus eine Sammelaktion für die Tafel in Landstuhl. Jedes Kind und jede Familie brachte die freiwilligen Lebensmittelspenden in den Kindergarten. Die gesammelten Spenden wurden am 14. Dezember von den Mitarbeitern der Tafel abgeholt. Die Lebensmittel werden von der Tafel an Menschen verteilt, die in diesen schwierigen Zeiten Unterstützung benötigen. Das Kindergartenteam bedankt sich für die gelungene Kooperation mit der Tafel Landstuhl. Ein großes „Dankeschön“ geht auch an alle Familien und Unterstützer dieser Aktion.

Bitte beachten Sie

bei Texteinreichungen

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Sie uns gestaltete Dateien bitte als pdf-Datei und Texte als Word-Dokument zusenden.

Bilder sollten als jpg-Dateien eingereicht werden mit einer Mindestgröße von 1024 x 768 Pixel (bei einer Bildbreite von 90 mm). Dies gilt auch für Bilder und Logos, die in pdf-Dateien oder Word-Dokumenten eingebunden sind.

**Bitte reichen Sie keine PowerPoint -
sowie Excel-Dateien ein!**

Vielen Dank für Ihr Verständnis
LINUS WITTICH Medien KG, Redaktion

Congress Center Ramstein



Congress Center Ramstein
Am Neuen Markt 4
66877 Ramstein-Miesenbach
Tel.: 06371 / 592 - 220
Mail: ccr@ramstein.de
www.ccr-ramstein.de

Alle Veranstaltungen finden Sie auf unserer Homepage

Danceperados of Ireland Whisky you are the devil	Freitag 13. Januar 2023 <small>Einlass 19.00 Uhr Beginn 20.00 Uhr</small>
Wein Tasting Weinreise Toskana	Samstag 14. Januar 2023 <small>Einlass 19.30 Uhr Beginn 19.00 Uhr</small>
Neujahrskonzert mit dem Sinfonieorchester des Landkreises Kaiserslautern	Sonntag 15. Januar 2023 <small>Einlass 16.00 Uhr Beginn 17.00 Uhr</small>
Whisky meets Lyrics Whisky-Tasting	Freitag 27. Januar 2023 <small>Einlass 19.30 Uhr Beginn 19.00 Uhr</small>
WE SALUTE YOU World's biggest tribute to AC/DC	Samstag 25. Februar 2023 <small>Einlass 19.00 Uhr Beginn 20.30 Uhr</small>
PHIL Best of Phil Collins und Genesis	Samstag 04. März 2023 <small>Einlass 19.00 Uhr Beginn 20.00 Uhr</small>
Feuerengel Rammstein Tribute	Samstag 11. März 2023 <small>Einlass 19.00 Uhr Beginn 20.00 Uhr</small>

Öffnungszeiten Kartenvorverkauf:

Montag - Freitag

9.30 - 12.30 Uhr und 14.00 - 17.30 Uhr



NICHTAMTLICHER TEIL

Aus Vereinen und Verbänden

Nachtwanderung und Knutfest beim Schützenverein

Steinwenden. Am 28. Dezember um 17 Uhr ist am Schützenhaus Treffpunkt zur diesjährigen Nachtwanderung des Schützenvereins nach Obermohr. Am Abt-Menges-Platz gibt es einen Zwischenstopp mit Glühweinverkostung. Danach geht es weiter in Richtung Steinwenden, durch das Moorbachtal zum Weltersbacher Mehrgenerationenplatz und weiter ans Schützenhaus. Dort kehren die Teilnehmer ins „Roma“ ein. Wegen der Tischreservierung bittet der Verein alle „Mitläufer“ sowie „Nichtläufer“ sich in die Liste im Schützenhaus einzutragen oder sich beim Vorsitzenden Ralf Guckenbiehl anzumelden. Ins neue Jahr startet der Verein am Freitag, 13. Januar, um 18 Uhr mit dem „Knutfest“. Auch dieses Jahr holen die Helfer in Steinwenden, Weltersbach und Obermohr die Bäume wieder vor der Haustür ab. Bitte die Bäume gut sichtbar ab dem 11. Januar bereitlegen. Im Sinne der Nachhaltigkeit wird auf die Verbrennung der Bäume verzichtet. Die Bäume werden am Schützenhaus (Sommerbiathlonstand) „gehäckselt“. Wer an diesem Tag seinen Baum eigenständig vorbei bringt, kann sein Häckselgut auch gerne wieder mit nach Hause nehmen. Ansonsten freut sich der Verein über den Verbleib. Eine Verwendungsmöglichkeit ist vorhanden. Musikalisch wird der Abend umrahmt durch die „Pfälzer Rhythmusfetzter“. Für Essen und Getränke ist gesorgt. Der Verein freut sich über eine rege Teilnahme.

Winterfest des Obst- und Gartenbauvereins Miesenbach

Der Obst- und Gartenbauverein Miesenbach veranstaltet am **Donnerstag, dem 29. Dezember**, ab **14.00 Uhr** sein Winterfest mit Glühwein und Waffeln sowie der Präsentation seiner neuen Obstpresse. Alle Mitglieder und Interessierte sind herzlich eingeladen in die Kelterhalle am Kiefernkopf in Miesenbach zu kommen.

SPD-Jahresabschlusswanderung 2022

Hütschenhausen. Der SPD-Ortsverein „Julius Rüb“ Hütschenhausen lädt alle Interessierten zu seiner Jahresabschlusswanderung am Dienstag, dem 27. Dezember, ein. Treffpunkt ist um 13.30 Uhr am Bürgerhaus in Hütschenhausen. Gewandert wird zum Kranichwoog. Danach führt der Weg zurück zum Bürgerhaus in Hütschenhausen, wo ab etwa 16.30 Uhr der Abschluss stattfindet.

Seniorenkreis Kottweiler-Schwanden

Kottweiler-Schwanden. Am Donnerstag, 5. Januar, findet der Seniorennachmittag im Robert-Schumann Heim in Kottweiler-Schwanden um 15 Uhr statt. Das neue Jahr wird begrüßt! Jeder ist herzlich willkommen!

Neujahrsempfang beim SV Spesbach

Spesbach. Am Samstag, den 7. Januar 2023 um 19.00 Uhr findet beim SV Spesbach 1920 e.V. ein Neujahrsempfang mit Mitgliedererhörungen statt. Hierzu sind alle Mitglieder, Gönner, Sponsoren und Freunde herzlich eingeladen

Glühweinfest bei den Bruchkatzen

Ramstein-Miesenbach. Erstmals veranstaltet der Karnevalverein „Bruchkatze“ Ramstein ein Glühweinfest „zwischen den Jahren“. Am **Donnerstag, 29. Dezember startet ab 17.00 Uhr** das neue Event an der Narrhalla, am Ende der Talstraße (neben Stadtgärtnerei/Grünabfallsammelstelle).

Für eine heimelige Atmosphäre und das leibliche Wohl sorgt das Team der Bruchkatzen, welches sich über zahlreiche Gäste freut.

Vorstandssitzung SPD Hütschenhausen

Hütschenhausen. Die nächste Sitzung des Vorstands des SPD-Ortsverein „Julius Rüb“ Hütschenhausen findet am Freitag, den 6. Januar 2023, um 19.00 Uhr, im Ratssaal des Bürgerhauses Hütschenhausen statt. Mitglieder sind willkommen.

Jahreshauptversammlung des Verein für Schäferhunde e.V.

Ramstein-Miesenbach. Der Verein für Schäferhunde (SV) e.V., Ortsgruppe Ramstein und Umgebung e.V., lädt alle Mitglieder recht herzlich zur Jahreshauptversammlung am **Samstag, den 21. Januar 2023, Beginn 14:00 Uhr**, ins Vereinsheim Ramstein, Langgewannerhof 2, ein.

Auf der Tagesordnung stehen: 1. Begrüßung, 2. Feststellung der Beschlussfähigkeit, 3. Bericht über die Lage unseres Vereins und unsere Aktivitäten, 4. Bericht des Kassenwartes, 5. Bericht der Kassenprüfer, 6. Wahl der Delegierten zu Landesversammlungen, 7. Entlastung der Vorstandschaft, 8. Entlastung der Vorstandschaft sowie Sonstiges Wünsche und Anträge.

Anträge sind schriftlich an die 1. Vorsitzende Cornelia Müller, bis **spätestens 7.1.2023**, zu richten. Die Vorstandschaft freut sich auf zahlreiches Erscheinen.

Einladung ins Freizeitzentrum Herzerkopf

Kottweiler-Schwanden. Am 28. Dezember öffnet das Sport- und Freizeitzentrum Herzerkopf des SV Kottweiler-Schwanden ab 12 Uhr sein Sportheim. An Speisen werden angeboten Schnitzel Wiener Art mit Pommes und Salat, Jägerschnitzel mit Pommes und Salat sowie ein vegetarisches Nudelgericht. Reservierungen und Voranmeldungen sind erwünscht unter „vorstand@sv-kottweiler-schwanden.de“ oder unter der Nummer 0152-34034575. Der Verein freut sich auf viele Gäste in seinem neu renovierten Gastraum.

Neujahrsempfang der DLRG-Ortsgruppe

Ramstein-Miesenbach. Die DLRG Ortsgruppe lädt alle Mitglieder zum Neujahrsempfang am **14. Januar, um 18 Uhr** in die CCR-Lounge im Congress Center in Ramstein ein. Unter anderem erfolgt bei einem gemütlichen Abend der Jahresrückblick 2022. Weiterhin werden langjährige Mitglieder sowie die Sieger der Vereinsmeisterschaften 2022 geehrt.

Integration durch Sport im TanzZentrum Miesenbach

Als „Stützpunktverein für Integration im Sport“ bemüht sich der Ramsteiner Tanzsportverein sehr um das Miteinander-Leben und Miteinander-Freuen, egal welcher Religion oder Nation angehörig. Beim Kindertanzen, HipHop sowie Freizeit- und Breitensport bis Turniertanzen sind alle herzlich willkommen. So steht ab 13. Januar wieder Kindertanzen (15 Uhr) und HipHop (16 bzw. 17 Uhr) auf dem Programm.

Bei der Vorweihnachtsfeier im TanzZentrum hatte der Verein für alle Kinder eine Überraschung – elegante, hellblaue Rucksäcke für Tanzschuhe, T-Shirts, Getränke usw. mit Vereinslogo und mit dem jeweiligen Namen drauf.

Landfrauen Schrollbach

Mitgliederversammlung mit Neuwahl

Schrollbach. Am Montag, 9. Januar, um 19.00 Uhr, findet im Bürgerhaus Schrollbach die Mitgliederversammlung mit Neuwahlen der Landfrauen statt. Alle Mitglieder sind dazu eingeladen.

FC Germania

Sportheim des FC Germania geschlossen

Hütschenhausen. Das Sportheim-Team des FC Germania Hütschenhausen macht eine kleine Pause. Letzter Öffnungstag im alten Jahr ist Freitag, der 23. Dezember. Das Team ist dann wieder frisch erholt am Mittwoch, dem 11. Januar, für die Gäste da.

Aus unseren Kirchen

Weihnachten und Neujahr in Kottweiler-Schwanden und Steinwenden

Die Protestantischen Kirchengemeinden laden zur Feier des Weihnachtsfest zu ihren Gottesdiensten alle Menschen herzlich ein. Am Heiligabend findet in Kottweiler-Schwanden um 16 Uhr eine Christvesper mit Krippenspiel statt. Um 18 Uhr beginnt in Steinwenden die Christvesper mit Gesang des Kirchenchors. Am ersten Weihnachtstag beginnt um 10 Uhr der Abendmahlsgottesdienst in Steinwenden. Auch der wird vom Kirchenchor mitgestaltet. Am zweiten Weihnachtstag findet der Gottesdienst in Kottweiler-Schwanden statt. Er beginnt um 10 Uhr und wird musikalisch von der Kapelle des Musikvereins Kottweiler-Schwanden umrahmt. Zum Jahresende finden am 31. Dezember Jahresschlussgottesdienste mit Gedenken der Verstorbenen Gemeindeglieder statt. Der Gottesdienst in Steinwenden beginnt um 17 Uhr. An ihn schließt sich der Gottesdienst in Kottweiler-Schwanden um 18.30 Uhr an.

Zum Neujahrstag findet dieses Jahr anders als in den zurückliegenden Jahrzehnten der Neujahrsgottesdienst in Steinwenden um 16 Uhr statt. Das Ende der Weihnachtszeit begehen die Protestanten am 6. Januar mit einem Gottesdienst um 19 Uhr in der Steinwendener Kirche mit Umgang im Kerzenschein.

Einladung zu den Weihnachts-Gottesdiensten

Ramstein-Miesenbach.

Herzliche Einladung ergeht zu den Weihnachts-Gottesdiensten der Prot. Kirchengemeinden Ramstein und Miesenbach:

24. Dezember

18 Uhr: Christvesper Prot. Kirche Ramstein

24. Dezember

22 Uhr: Christmette Prot. Kirche Miesenbach

Der Familien-Gottesdienst um 16.30 Uhr in Miesenbach entfällt.

25. Dezember

9 Uhr: Gottesdienst mit Hl. Abendmahl Prot. Kirche Ramstein

25. Dezember

10.15 Uhr: Gottesdienst mit Hl. Abendmahl Prot. Kirche Miesenbach

26. Dezember

18 Uhr: Gottesdienst Prot. Kirche Ramstein

Vorschau Jahreswechsel:

31. Dezember

17 Uhr: Altjahres-Gottesdienst Prot. Kirche Ramstein

31. Dezember

18 Uhr: Altjahres-Gottesdienst Prot. Kirche Miesenbach

1. Januar

16 Uhr: Gemeinsamer Neujahr-Gottesdienst in der Prot. Kirche in Steinwenden.

Einladung zum Neujahrsempfang nach dem Gottesdienst

Ramstein-Miesenbach. Am Neujahrstag, Sonntag, 1. Januar, findet um 10.30 Uhr in der Pfarrkirche St. Nikolaus in Ramstein der Sonntagsgottesdienst der Pfarrgemeinde statt. Der Gemeindeausschuss Ramstein-Miesenbach lädt alle Pfarrangehörigen im Anschluss an den Gottesdienst ganz herzlich ein zum Sektempfang im Pfarrhaus neben der Kirche. Nehmen Sie sich ein halbe Stunde Zeit, um mit uns auf das neue Jahr anzustoßen.

Gottesdienste der kath.

Kirchengemeinde über Weihnachten und Neujahr

Ramstein-Miesenbach. Die katholische Pfarrgemeinde Hl. Wendelinus Ramstein mit den Gemeinden Ramstein-Miesenbach, Hütschenhausen, Niedermohr-Kirchmohr, Reuschbach, Obermohr, Kottweiler-Schwanden und Steinwenden lädt zu ihren Gottesdiensten ein.

Freitag, 23. Dezember

17.00 Uhr Heilige Messe in Miesenbach

Samstag, 24. Dezember (Heiligabend)

14.00 Uhr Kinderkrippenfeier in Reuschbach

16.00 Uhr Kinderkrippenfeier in Miesenbach

17.00 Uhr Christmette in Steinwenden

20.00 Uhr Christmette in Kottweiler-Schwanden

21.30 Uhr Christmette in Ramstein

Sonntag, 25. Dezember (1. Weihnachtstag)

9.00 Uhr Festmesse in Ramstein

10.30 Uhr Festmesse in Kirchmohr

10.30 Uhr Festmesse in Obermohr

Montag, 26. Dezember (2. Weihnachtstag)

9.00 Uhr Festmesse in Hütschenhausen

10.30 Uhr Festmesse in Reuschbach

Dienstag, 27. Dezember

18.00 Uhr Hl. Messe in Ramstein

Mittwoch, 28. Dezember

18.00 Uhr Adventsandacht in Kottweiler-Schwanden

Freitag, 30. Dezember

17.00 Uhr Festmesse in Miesenbach

zum Patrozinium „Heilige Familie“

Samstag, 31. Dezember (Silvester)

17.00 Uhr Jahresabschlussmesse in Hütschenhausen

18.00 Uhr Jahresabschlussmesse in Kottweiler-Schwanden

Sonntag, 1. Januar (Hochfest der Gottesmutter Maria)

10.30 Uhr Heilige Messe in Ramstein, anschließend Sektempfang im Pfarrhaus

17.00 Uhr Heilige Messe in Kirchmohr

Dienstag, 3. Januar

18.00 Uhr Heilige Messe in Ramstein

Mittwoch, 4. Januar

17.00 Uhr Heilige Messe in Obermohr

18.00 Uhr Andacht in Kottweiler-Schwanden

Donnerstag, 5. Januar

18.30 Uhr Heilige Messe in Hütschenhausen

Freitag, 6. Januar

18.00 Uhr Heilige Messe in Miesenbach

Das Pfarrbüro ist telefonisch unter der Nummer **06371 - 613680**,

E-Mail: „pfarramt.ramstein@bistum-speyer.de“ erreichbar zu folgenden Zeiten: **Mo. 9.00-12.00 Uhr, Di. 15.00-18.00 Uhr, Do. 9.00-12.00 Uhr, Fr. 9.00-11.00 Uhr.**

Das Pastoralteam erreichen Sie wie folgt:

Pfarrer Bernhard Spieß, Diensthandy: 01511 4879880

Kaplan Ebi Abraham, Diensthandy: 01511 4880000

Gemeindereferentin Tina Becker, Diensthandy: 0151 14879696

Pastoralassistent Dominik Schek, Diensthandy: 0151 14879989

Allgemein

Seminar im Haus der Nachhaltigkeit

Die Nächte zwischen Weihnachten und dem Dreikönigstag waren für unsere Vorfahren eine heilige Zeit und selbst heute können wir ihren Zauber noch immer spüren. In den zwölf sogenannten „Rauhnächten“ vollzog sich der Rückzug ins Häusliche. Man pflegte die Gesellschaft und ließ das Jahr ruhig ausklingen. Der Übergang zwischen den Jahren wurde durch Räucherungen aus heimischen Harzen und Kräutern unterstützt, die außerdem Haus und Hof vor Wintergeistern schützen und auf die Orakel für das neue Jahr einstimmen sollten.

Am 28. Dezember führt Heilpflanzenfachfrau und Gästeführerin Heidrun Johner-Allmoslöchner von 13 bis 16 Uhr im Haus der Nachhaltigkeit die Teilnehmenden in Brauchtum und alte Rituale der Rauhnächte ein. Während eines kurzen Waldspaziergangs wird der „nordische Weihrauch“ kennengelernt und gesammelt. In der anschließenden Kräuterwerkstatt kann unter Anleitung eine ganz persönliche Räucherung für Zuhause hergestellt werden.

Die durch Material und Workshop entstehenden Kosten betragen 28 € pro Person. Bitte festes Schuhwerk und wettergerechte Kleidung mitbringen. Eine Voranmeldung beim Haus der Nachhaltigkeit (www.hdn.wald.rlp.de) ist erforderlich.